

AMTSBLATT

der Stadt Oranienbaum-Wörlitz



mit den Ortschaften Brandhorst, Gohrau,
Griesen, Horstdorf, Kakau, Oranienbaum, Rehsen,
Riesigk, Vockerode und Wörlitz

4. Jahrgang, Nummer 9 Mittwoch, den 3. September 2014

Inhalt

Amtlicher Teil

Stadt Oranienbaum-Wörlitz

- Warnung vor unseriösen Trittbrettfahrern Seite 1
- Information zum Umgang mit Hunden Seite 2
- Geschäftsordnungen OR Brandhorst,
Horstdorf, Riesigk ab Seite 2
- Wirtschaftsplan 2014 Kommunalservice
Oranienbaum-Wörlitz Seite 13
- Ausschreibung Wohnungsvermietung Seite 14
- Sprechzeiten der Ortsbürgermeister Seite 15
- Wichtige Rufnummern Seite 15
- Strafverteidiger Notdienste Seite 15
- Altersjubilare der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Seite 16

Wasserzweckverband Oranienbaum-Wörlitz

- Kanalreinigung und TV-Befahrung OT Wörlitz Seite 17

Biosphärenreservat Mittelelbe

- Veranstaltungen Seite 17

Landkreis Wittenberg

- Öffnungszeiten Bürgerbüro des Landkreises Seite 18

Kirchliche Nachrichten

Seite 18

Notdienste Arzt+Zahnarzt

Seite 21

Vereine und Verbände

Seite 21

Amtlicher Teil

Vorsicht vor unseriösen Trittbrettfahrern!

Bürgerinformationsbroschüre der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz hat in Zusammenarbeit mit der **mediaprint infoverlag gmbh** eine Bürgerinformationsbroschüre herausgegeben.

Zahlreiche Firmen aus unserer Region haben dieses Vorhaben unterstützt.

Leider werden diese Firmen nun Ziel von unseriösen Trittbrettfahrern.

Diese Trittbrettfahrer stellen erst telefonischen Kontakt zu den Firmen her und fordern sie dann per Fax oder E-Mail auf, ihre Anzeige zu prüfen und das zugesandte Formular zu unterschreiben und zurückzuschicken. In dem Anschreiben wird behauptet, dass es sich dabei um den Anzeigenverkauf für eine zweite Auflage der Bürgerinformationsbroschüre handelt. Eine zweite Auflage der Bürgerinformationsbroschüre ist momentan nicht geplant.

Sollte die Stadt die nächste Broschüre vorbereiten, werden die Gewerbetreibenden durch ein Ankündigungsschreiben der Stadt über das Vorhaben informiert. Auf Wunsch kommen dann die Anzeigenverkäufer persönlich zu den Gewerbetreibenden ins Haus und können sich mit einem Nachweis der Stadt, für die sie tätig sind und einem Firmenausweis legitimieren.

Die nunmehr tätigen Anzeigenwerber sind keine Mitarbeiter der mediaprint infoverlag gmbh und handeln nicht im städtischen Auftrag.

Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz bittet die Gewerbetreibenden um besondere Aufmerksamkeit.

Bitte teilen Sie uns mit, wenn Sie Anrufe von solchen „Trittbrettfahrern“ erhalten. Für Informationen und Anfragen rund um das Thema „Bürgerinformationsbroschüre“ wenden Sie sich bitte an Frau König: Telefon: 034904 40320, E-Mail: anett.koenig@oranienbaum-woerlitz.de

Mit freundlichen Grüßen

Zimmermann
Bürgermeister der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Information zum Umgang mit Hunden

Die meisten Hundebesitzer kümmern sich sehr intensiv und liebevoll um ihren Hund. Schon vor der Anschaffung des Tieres haben sie sich mit dem Thema „Ein Leben mit dem Hund“ beschäftigt und möchten vom ersten Tage an alles für ihren Liebling tun. Sie gehen spazieren, füttern ihn artgerecht, spielen mit ihm und besuchen sogar eine anspruchsvolle Hundeschule. Mit der Zeit lernt der Hundebesitzer seinen Hund immer besser zu lesen. Er weiß, wann es ihm schlecht geht, wann er Angst hat oder wenn er Schmerzen hat. Der Mensch kann im Voraus sagen, wie sein Hund in bestimmten Fällen reagieren wird.

Ausnahmen bestätigen jedoch auch hier die Regel. Manchmal erkennt der Mensch nicht rechtzeitig, wie es seinem Tierchen geht. Bei Gewitter oder auch Silvester beispielsweise haben manche Hunde Angst, wenn es plötzlich kracht und knallt. Hunde sind sehr leidensfähig. Sie zeigen erst sehr spät an, dass sie Schmerzen haben. In solchen oder ähnlichen Situationen kann es passieren, dass der Hund anders reagiert als sonst. Dann läuft er weg und ergreift die erstbeste Möglichkeit zur Flucht. Was dann? Dann ist guter Rat teuer.

Hier ein paar häufig gestellte Fragen, wenn der Hund wegläuft:

Mein Hund ist mir entlaufen, wohin kann ich mich wenden?

Erste Anlaufstelle für entlaufene Hunde ist das Ordnungsamt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz oder die Polizei. An Sonn- und Feiertagen gibt es bei der Stadt Oranienbaum-Wörlitz einen Bereitschaftsdienst, der über die Leitstelle des Landkreises Wittenberg (Tel. 03491 19222) erreichbar ist. Die Stadt ist telefonisch während der Dienstzeiten unter

034904 4030

erreichbar.

Wenn jemand meinen Hund findet, darf er ihn einfach mitnehmen?

Das mit dem „einfach mitnehmen“ ist nicht so einfach. Viele Hunde sind in einer solchen Ausnahmesituation völlig unzurechnungsfähig. Sie reagieren auf unbekannte Menschen, Fahrzeuge oder einer fremden Umgebung anders als sonst. Es ist daher immer ein Risiko, einen fremden Hund „einfach so mitzunehmen“. Vielleicht hat er gar innere Verletzungen? Oder der Hund ist geistig überfordert, weil er schon längere Zeit auf sich allein gestellt ist? Kommt dann unbedarft eine fremde Person auf ihn zu um ihn zu greifen, kann die Reaktion gefährlich werden.

Die meisten Hunde, die von Zuhause ausreißen, tragen ein Halsband. Lässt der Hund es zu, kann der Finder den Hund festhalten und sichern. Hierbei sollte jedoch stets auf die eigene körperliche Unversehrtheit geachtet werden. Es gilt, keinerlei Risiken einzugehen!

Das Sichern kann folgendermaßen geschehen:

- auf dem eigenen Grundstück anbinden;
- in einen geschlossenen Raum sperren, der keinerlei Gefahren für das Tier in sich birgt (z. B. Auto, Scheune, Garage, usw.);
- oder Ähnliches ...

Wenn mein Hund von jemand anderen gefunden wird, geht er dann automatisch in den Besitz des Finders über?

Hier ist die Antwort eindeutig: Natürlich nicht. Der Eigentümer des Hundes bleibt auch nach dem Weglaufen des Hundes der Eigentümer. Er hat alle Dokumente, wie Impfausweis, Kaufvertrag, Steuerunterlagen, usw.

Was passiert, wenn mein Hund verletzt aufgefunden wurde?
Wurde ein Hund verletzt aufgefunden, wird er unmittelbar in tier-

ärztliche Obhut übergeben. Hier wird abgeklärt, was dem Hund fehlt und was zur Erstversorgung eingeleitet werden kann. Die anfallenden Kosten für die tiermedizinische Behandlung trägt selbstverständlich der Eigentümer des Tieres.

Gibt es eine zuständige Stelle, die 24 Stunden am Tag für solche Notfälle Bereitschaft hat?

Ja, die gibt es. Das Elbe Trainingszentrum in Vockerode arbeitet vertraglich eng mit der Stadt Oranienbaum-Wörlitz zusammen.

Wurde ein herrenloser Hund von Anwohnern beobachtet, wird das Elbe Trainingszentrum beauftragt, zur Gefahrenabwehr den Hund einzufangen und in Obhut zu nehmen. Die Auftragserteilung hierfür erfolgt durch das Ordnungsamt bzw. die Rufbereitschaft der Stadt Oranienbaum-Wörlitz. Hierfür stehen ausreichend Hundeunterkünfte zur Verfügung. Hat der Hund einen Identifizierungschip implantiert bzw. eine Kennmarke am Halsband, wird der Besitzer des Tieres mit Hilfe eines Tierarztes bzw. der Vereinigung TASSO ermittelt und umgehend informiert.

Kann der Eigentümer anhand entsprechender Dokumente nachweisen, dass der Fundhund sein Eigentum ist, geht er nach der Begleichung der Gebühren für die Sicherungsverwahrung wieder in seine Obhut zurück.

Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Brandhorst

Der Ortschaftsrat des Ortsteils Brandhorst hat gem. § 59 i.V.m. § 81 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 15.05.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) in seiner Sitzung am 21.07.2014 folgende Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat erlassen.

I. Abschnitt

Sitzungen des Ortschaftsrates

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) Der Ortsbürgermeister als Vorsitzender des Ortschaftsrates beruft den Ortschaftsrat ein. Er bestimmt Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Sie muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.

(2) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll ein Bericht sowie gegebenenfalls ein Beschlussvorschlag (Vorlage) des Ortsbürgermeisters beigefügt werden. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden. Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge sollen als Entwürfe vollständig, oder soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beigefügt werden, sofern Gründe der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.

(3) Der Ortschaftsrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Ortschaftsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Ortschaftsrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Ortschaftsrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

(4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche.

In Notfällen kann der Ortschaftsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Ortschaftsrates vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung bis zum dritten Tag nach der

Sitzungsunterbrechung ist nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Ortschaftsräte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(5) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, soll dies dem Ortsbürgermeister als Vorsitzenden des Ortschaftsrates vor der Sitzung anzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Vorsitzenden zu unterrichten.

§ 2

Änderungen und Anträge zur Tagesordnung

(1) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Ortschaftsrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder erweitert werden. Eine Angelegenheit wird von äußerster Dringlichkeit sein, wenn im Ortschaftsrat aus Gründen des Gemeinwohls eine sofortige Beratung und Beschlussfassung erforderlich ist. Der Beschluss muss von einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder getragen werden.

(2) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ortschaftsräte entschieden werden.

§ 3

Öffentlichkeit von Sitzungen

(1) Alle Einwohner haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen.

(2) Ist der für die Zuhörer vorgesehene Teil des Sitzungsraumes besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.

(3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(4) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.

(6) Unter den in Abs. 5 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Ortschaftsrat veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Gemeindearchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

§ 4

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss des Ortschaftsrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Sitzung oder von einzelnen Tagesordnungspunkten angeordnet werden. Wegen ihres vertraulichen Charakters werden in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches, deren nichtöffentliche Belange im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
- c) Ausübung des Vorkaufsrechts,
- d) Grundstücksangelegenheiten,
- e) Vergabeentscheidungen,
- f) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Ortschaftsrat im Interesse des öffentlichen Wohles oder im Interesse einzelner Bürger beschlossen wird.

(2) Tagesordnungspunkte für nichtöffentliche Sitzungen sind so bekanntzugeben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 5

Sitzungsleitung und -verlauf

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Ortschaftsrates aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Ortschaftsrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.

(2) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,
- b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- c) Genehmigung der Niederschrift(-en) der letzten Sitzung(-en) des Ortschaftsrates,
- d) Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse,
- e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte,
- f) Anfragen und Anregungen,
- g) Schließung der Sitzung.

(3) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der öffentlichen Sitzung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird vor oder in der Regel nach den Sitzungsgegenständen der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Ortschaft haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Ortschaftsrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Ortschaftsrates möglichst innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 7

Anfragen

(1) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist berechtigt, Anfragen vor oder in der Sitzung des Ortschaftsrates einzubringen.

(2) Die Anfragen können mündlich als auch schriftlich gestellt werden. Liegt eine Anfrage nicht bis zum Schluss der Sitzung vor, so ist die schriftliche Fassung innerhalb von 3 Tagen nachzureichen oder zu Protokoll beim Schriftführer zu geben. Andernfalls wird die Anfrage als nicht gestellt betrachtet.

(3) Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so ist darauf spätestens innerhalb eines Monats ein Bescheid zu erteilen oder muss dies in der folgenden Sitzung geschehen.

§ 8

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach den Erläuterungen und Begründungen des Ortsbürgermeisters oder seines Vertreters zu den Gegenständen der Tagesordnung, gegebenenfalls nach Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.

(2) Die Mitglieder des Ortschaftsrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Ortschaftsrates vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen der Ortschaftsrat.

(3) Ein Mitglied des Ortschaftsrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Ortsbür-

germeister hat das Recht, im Ortschaftsrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Bei Wortmeldungen zur „Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich von Ihrem Platz aus; sofern ein Rednerpult aufgestellt wird, vom Pult aus. Die Anrede ist an den Ortschaftsrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

Die Redezeit eines Mitgliedes oder der Mitglieder des Ortschaftsrates kann vom Ortschaftsrat festgelegt werden.

(5) Während der Beratung sind nur zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.
- (6) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl.

§ 9 Sachanträge

(1) Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden des Ortschaftsrates einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren. Hält der Vorsitzende einen Antrag für zulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Bürgermeister eingereicht werden.

(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Ortschaftsrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

§ 10 Geschäftsordnungsanträge

(1) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:

- a) Schluss der Aussprache,
 - b) Schluss der Rednerliste,
 - c) Verweisung an einen Ausschuss oder den Ortsbürgermeister,
 - d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
 - e) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) Rücknahme von Anträgen,
 - i) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen.
- (2) Über diese Anträge entscheidet der Ortschaftsrat vorab.

(3) Meldet sich ein Ortschaftsrat zur Geschäftsordnung durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 11 Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf „Schluss der Beratung“ lässt der Vorsitzende des Ortschaftsrates abstimmen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
- c) weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,

d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Ortschaftsrates.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Ortschaftsrates den Antrag, über den abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass er mit „Ja“, oder „Nein“, oder Stimmenthaltung beantwortet werden kann.

(5) Es wird grundsätzlich durch Handzeichen offen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Ortschaftsrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

(6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden des Ortschaftsrates oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bekanntzugeben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Wird das Ergebnis von einem Ortschaftsrat angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Ortschaftsratsitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 12 Wahlen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Ortschaftsrates mehrere Stimmzähler bestimmt.

(2) Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden.

(3) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel

- a) nicht als amtlich erkennbar ist,
- b) keinen Stimmabgabevermerk erhält
- c) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt
- d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(4) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Ortschaftsrates zu erfolgen.

(5) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates gibt das Ergebnis bekannt.

§ 13 Unterbrechung, Übertragung und Vertagung

(1) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von der Hälfte der anwesenden Ortschaftsräte muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Ortschaftsrat kann

- a) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Ortsbürgermeister zurückverweisen
- b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
- c) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen zulässig.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.

(5) Nach 23.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte können, wenn es die Dringlichkeit der Angelegenheiten erfordert, in einer kurzfristig einberufenen Sitzung des Ortschaftsrates, gemäß § 1 Abs. 3, 2. Abschnitt der Geschäftsordnung, abgehandelt werden. Diese kurzfristig einberufene Sitzung muss innerhalb der nächsten 2 Tage stattfinden.

Ansonsten sind die restlichen Tagesordnungen in der nächsten ordentlichen Sitzung des Ortschaftsrates an vorderer Stelle abzuwickeln.

§ 14 Protokollführer

Der Vorsitzende des Ortschaftsrates bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters zum Protokollführer einen Beamten oder Angestellten der Stadt.

§ 15 Sitzungsniederschrift

(1) Über den Mindestinhalt gemäß § 58 Abs. 1 KVG LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift enthalten

- a) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- b) Namen der fehlenden Mitglieder des Ortschaftsrates
- c) Vermerke darüber, welche Ortschaftsräte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Beratungen, Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- f) Eingaben und Anfragen,
- g) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
- h) Genehmigung der Sitzungsniederschrift(-en) der vorangegangenen Sitzung(-en)
- i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.

(2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren,

(3) Die Niederschrift ist allen Ortschaftsräten zuzuleiten.

(4) Erhebt ein Ortschaftsrat gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird - falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können - in der nächsten Sitzung über die Begründung der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Ortschaftsrates berechtigt, die Aufnahmen einer entsprechenden Klärung in der Niederschrift zu verlangen.

(5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind Tonbandaufnahmen zu löschen.

(6) Die Niederschrift muss innerhalb von dreißig Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen.

§ 16 Aufhebung der Beschlüsse des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat kann einen Beschluss frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung ändern oder aufheben.

(2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Ortschaftsrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.

(3) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Ortschaftsrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgelöst werden können.

§ 17 Ordnung in den Sitzungen

(1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden des Ortschaftsrates zu Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.

(2) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jeder Ortschaftsrat den Vorsitzenden durch Zuruf hinweisen.

(3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort entzogen werden.

(4) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(5) Einem Redner, dem das Wort gemäß Abs. 1 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.

(6) Ortschaftsräte, die zur Ordnung gerufen werden, oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 18 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Ortschaftsrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Ortschaftsrates im Sitzungssaal aufhalten.

(2) Entsteht während einer Sitzung des Ortschaftsrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Ortschaftsrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Hat der Vorsitzende des Ortschaftsrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Ortschaftsrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II Abschnitt Fraktionen

§ 19 Fraktionen

Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden des Ortschaftsrates von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt wurde. Der Zusammenschluss von Ortschaftsräten wird mit schriftlicher Mitteilung an den Vorsitzenden des Ortschaftsrates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets mitzuteilen.

III. Abschnitt Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Presse

§ 20 Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Presse

(1) Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(2) Für die Unterrichtungen ist der Ortsbürgermeister zuständig.

(3) Für die beschließenden und beratenden Ausschüsse des Ortschaftsrates gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

VI. Abschnitt Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 21 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Ortschaftsrates. Er hebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Ortschaftsrat mit einfacher Mehrheit.

§ 22 Abweichung von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Ortschaftsrates widerspricht.

§ 23 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 24 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25.05.2007 außer Kraft.

Brandhorst, 24.07.2014



Försch
Ortsbürgermeisterin

Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Horstdorf

Der Ortschaftsrat des Ortsteils Horstdorf hat gem. § 59 i.V.m. § 81 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 15.05.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) in seiner Sitzung am 28.07.2014 folgende Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat erlassen.

I. Abschnitt Sitzungen des Ortschaftsrates

§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) Der Ortsbürgermeister als Vorsitzender des Ortschaftsrates beruft den Ortschaftsrat ein. Er bestimmt Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Sie muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.

(2) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll ein Bericht sowie gegebenenfalls ein Beschlussvorschlag (Vorlage) des Ortsbürgermeisters beigelegt werden. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden. Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge sollen als Entwürfe vollständig, oder soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beigelegt werden, sofern Gründe der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.

(3) Der Ortschaftsrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Ortschaftsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als

drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Ortschaftsrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Ortschaftsrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. (4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche.

In Notfällen kann der Ortschaftsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Ortschaftsrates vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung bis zum dritten Tag nach der Sitzungsunterbrechung ist nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Ortschaftsräte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(5) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, soll dies dem Ortsbürgermeister als Vorsitzenden des Ortschaftsrates vor der Sitzung anzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Vorsitzenden zu unterrichten.

§ 2 Änderungen und Anträge zur Tagesordnung

(1) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Ortschaftsrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder erweitert werden. Eine Angelegenheit wird von äußerster Dringlichkeit sein, wenn im Ortschaftsrat aus Gründen des Gemeinwohls eine sofortige Beratung und Beschlussfassung erforderlich ist. Der Beschluss muss von einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder getragen werden.

(2) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ortschaftsräte entschieden werden.

§ 3 Öffentlichkeit von Sitzungen

(1) Alle Einwohner haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen.

(2) Ist der für die Zuhörer vorgesehene Teil des Sitzungsraumes besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.

(3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(4) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.

(6) Unter den in Abs. 5 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Ortschaftsrat veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Gemeindearchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss des Ortschaftsrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Sitzung oder von einzelnen Tagesordnungspunkten angeordnet werden. Wegen ihres vertraulichen Charakters werden in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Belange im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,

- c) Ausübung des Vorkaufsrecht,
 - d) Grundstücksangelegenheiten,
 - e) Vergabeentscheidungen,
 - f) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Ortschaftsrat im Interesse des öffentlichen Wohles oder im Interesse einzelner Bürger beschlossen wird.
- (2) Tagesordnungspunkte für nichtöffentliche Sitzungen sind so bekanntzugeben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 5

Sitzungsleitung und -verlauf

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Ortschaftsrates aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Ortschaftsrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.

(2) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,
- b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- c) Genehmigung der Niederschrift(-en) der letzten Sitzung(-en) des Ortschaftsrates,
- d) Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse,
- e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte,
- f) Anfragen und Anregungen,
- g) Schließung der Sitzung.

(3) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der öffentlichen Sitzung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird vor oder in der Regel nach den Sitzungsgegenständen der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Ortschaft haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Ortschaftsrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Ortschaftsrates möglichst innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 7

Anfragen

(1) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist berechnigt, Anfragen vor oder in der Sitzung des Ortschaftsrates einzubringen.

(2) Die Anfragen können mündlich als auch schriftlich gestellt werden. Liegt eine Anfrage nicht bis zum Schluss der Sitzung vor, so ist die schriftliche Fassung innerhalb von 3 Tagen nachzureichen oder zu Protokoll beim Schriftführer zu geben. Andernfalls wird die Anfrage als nicht gestellt betrachtet.

(3) Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so ist darauf spätestens innerhalb eines Monats ein Bescheid zu erteilen oder muss dies in der folgenden Sitzung geschehen.

§ 8

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach den Erläuterungen und Begründungen des Ortsbürgermeisters oder seines Vertreters zu den Gegenständen der Tagesordnung, gegebenenfalls nach Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.

(2) Die Mitglieder des Ortschaftsrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Ortschaftsrates vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen der Ortschaftsrat

(3) Ein Mitglied des Ortschaftsrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Ortsbürgermeister hat das Recht, im Ortschaftsrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Bei Wortmeldungen zur „Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich von Ihrem Platz aus; sofern ein Rednerpult aufgestellt wird, vom Pult aus. Die Anrede ist an den Ortschaftsrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

Die Redezeit eines Mitgliedes oder der Mitglieder des Ortschaftsrates kann vom Ortschaftsrat festgelegt werden.

(5) Während der Beratung sind nur zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

(6) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl.

§ 9

Sachanträge

(1) Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden des Ortschaftsrates einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren. Hält der Vorsitzende einen Antrag für zulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Bürgermeister eingereicht werden.

(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Ortschaftsrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

§ 10

Geschäftsordnungsanträge

(1) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:

- a) Schluss der Aussprache,
- b) Schluss der Rednerliste,
- c) Verweisung an einen Ausschuss oder den Ortsbürgermeister,
- d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- e) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
- f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- h) Rücknahme von Anträgen,
- i) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen.

(2) Über diese Anträge entscheidet der Ortschaftsrat vorab.

(3) Meldet sich ein Ortschaftsrat zur Geschäftsordnung durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 11

Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf „Schluss der Beratung“ lässt der Vorsitzende des Ortschaftsrates abstimmen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
- c) weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
- d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Ortschaftsrates.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Ortschaftsrates den Antrag, über den abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass er mit „ Ja „ oder „ Nein „ oder Stimmenthaltung beantwortet werden kann.

(5) Es wird grundsätzlich durch Handzeichen offen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Ortschaftsrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

(6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden des Ortschaftsrates oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bekanntzugeben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Wird das Ergebnis von einem Ortschaftsratsrat angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Ortschaftsratsratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 12 Wahlen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Ortschaftsrates mehrere Stimmzähler bestimmt.

(2) Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden.

(3) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel

- a) nicht als amtlich erkennbar ist,
- b) keinen Stimmabgabevermerk erhält
- c) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt
- d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(4) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Ortschaftsrates zu erfolgen.

(5) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates gibt das Ergebnis bekannt.

§ 13 Unterbrechung, Übertragung und Vertagung

(1) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von der Hälfte der anwesenden Ortschaftsräte muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Ortschaftsratsrat kann

- a) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Ortsbürgermeister zurückverweisen
- b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
- c) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen zulässig.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.

(5) Nach 23.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte können, wenn es die Dringlichkeit der Angelegenheiten erfordert, in einer kurzfristig einberufenen Sitzung des Ortschaftsrates, gemäß § 1 Abs. 3, 2. Abschnitt der Geschäftsordnung, abgehandelt werden. Diese kurzfristig einberufene Sitzung muss innerhalb der nächsten 2 Tage stattfinden.

Ansonsten sind die restlichen Tagesordnungen in der nächsten ordentlichen Sitzung des Ortschaftsrates an vorderer Stelle abzuwickeln.

§ 14 Protokollführer

Der Vorsitzende des Ortschaftsrates bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters zum Protokollführer einen Beamten oder Angestellten der Stadt.

§ 15 Sitzungsniederschrift

(1) Über den Mindestinhalt gemäß § 58 Abs. 1 KVG LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift enthalten

- a) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- b) Namen der fehlenden Mitglieder des Ortschaftsrates
- c) Vermerke darüber, welche Ortschaftsräte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Beratungen, Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- f) Eingaben und Anfragen,
- g) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
- h) Genehmigung der Sitzungsniederschrift(-en) der vorangegangenen Sitzung(-en)
- i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.

(2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren,

(3) Die Niederschrift ist allen Ortschaftsräten zuzuleiten.

(4) Erhebt ein Ortschaftsratsrat gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird - falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können - in der nächsten Sitzung über die Begründung der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Ortschaftsrates berechtigt, die Aufnahmen einer entsprechenden Klärung in der Niederschrift zu verlangen.

(5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind Tonbandaufnahmen zu löschen.

(6) Die Niederschrift muss innerhalb von dreißig Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen.

§ 16 Aufhebung der Beschlüsse des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsratsrat kann einen Beschluss frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung ändern oder aufheben.

(2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Ortschaftsrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.

(3) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Ortschaftsrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvermeidbaren Aufwand abgelöst werden können.

§ 17

Ordnung in den Sitzungen

(1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden des Ortschaftsrates zu Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.

(2) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jeder Ortschaftsrat den Vorsitzenden durch Zuruf hinweisen.

(3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort entzogen werden.

(4) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(5) Einem Redner, dem das Wort gemäß Abs. 1 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.

(6) Ortschaftsräte, die zur Ordnung gerufen werden, oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 18

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Ortschaftsrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Ortschaftsrates im Sitzungssaal aufhalten.

(2) Entsteht während einer Sitzung des Ortschaftsrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Ortschaftsrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Hat der Vorsitzende des Ortschaftsrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Ortschaftsrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II Abschnitt Fraktionen

§ 19

Fraktionen

Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden des Ortschaftsrates von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt wurde. Der Zusammenschluss von Ortschaftsräten wird mit schriftlicher Mitteilung an den Vorsitzenden des Ortschaftsrates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets mitzuteilen.

III. Abschnitt

Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Presse

§ 20

Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Presse

(1) Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(2) Für die Unterrichtungen ist der Ortsbürgermeister zuständig.

(3) Für die beschließenden und beratenden Ausschüsse des Ortschaftsrates gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

VI. Abschnitt

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 21

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Ortschaftsrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Ortschaftsrat mit einfacher Mehrheit.

§ 22

Abweichung von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Ortschaftsrates widerspricht.

§ 23

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 24

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 19.10.1999 außer Kraft.

Horstdorf, 29.07.2014

Scheffler

Scheffler
Ortsbürgermeisterin

Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Riesigk

Der Ortschaftsrat des Ortsteils Riesigk hat gem. § 59 i.V.m. § 81 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 15.05.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) in seiner Sitzung am 17.07.2014 folgende Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat erlassen.

I. Abschnitt

Sitzungen des Ortschaftsrates

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) Der Ortsbürgermeister als Vorsitzender des Ortschaftsrates beruft den Ortschaftsrat ein. Er bestimmt Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Sie muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.

(2) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll ein Bericht sowie gegebenenfalls ein Beschlussvorschlag (Vorlage) des Ortsbürgermeisters beigefügt werden. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden. Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge sollen als Entwürfe vollständig, oder soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beigefügt werden, sofern Gründe der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.

(3) Der Ortschaftsrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Ortschaftsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Ortschaftsrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Ortschaftsrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

(4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche.

In Notfällen kann der Ortschaftsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Ortschaftsrates vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung bis zum dritten Tag nach der Sitzungsunterbrechung ist nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Ortschaftsräte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(5) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, soll dies dem Ortsbürgermeister als Vorsitzenden des Ortschaftsrates vor der Sitzung anzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Vorsitzenden zu unterrichten.

§ 2

Änderungen und Anträge zur Tagesordnung

(1) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Ortschaftsrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder erweitert werden. Eine Angelegenheit wird von äußerster Dringlichkeit sein, wenn im Ortschaftsrat aus Gründen des Gemeinwohls eine sofortige Beratung und Beschlussfassung erforderlich ist. Der Beschluss muss von einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder getragen werden.

(2) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ortschaftsräte entschieden werden.

§ 3

Öffentlichkeit von Sitzungen

(1) Alle Einwohner haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen.

(2) Ist der für die Zuhörer vorgesehene Teil des Sitzungsraumes besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.

(3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(4) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.

(6) Unter den in Abs. 5 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Ortschaftsrat veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Gemeindearchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

§ 4

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss des Ortschaftsrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Sitzung oder von einzelnen Tagesordnungspunkten angeordnet werden. Wegen ihres vertraulichen Charakters werden in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Belange im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
- c) Ausübung des Vorkaufsrecht,
- d) Grundstücksangelegenheiten,
- e) Vergabeentscheidungen,
- f) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Ortschaftsrat im Interesse des öffentlichen Wohles oder im Interesse einzelner Bürger beschlossen wird.

(2) Tagesordnungspunkte für nichtöffentliche Sitzungen sind so bekanntzugeben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 5

Sitzungsleitung und -verlauf

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Ortschaftsrates aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Ortschaftsrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.

(2) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,
- b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- c) Genehmigung der Niederschrift(-en) der letzten Sitzung(-en) des Ortschaftsrates,
- d) Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse,
- e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte,
- f) Anfragen und Anregungen,
- g) Schließung der Sitzung.

(3) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der öffentlichen Sitzung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird vor oder in der Regel nach den Sitzungsgegenständen der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Ortschaft haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Ortschaftsrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Ortschaftsrates möglichst innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 7

Anfragen

(1) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist berechtigt, Anfragen vor oder in der Sitzung des Ortschaftsrates einzubringen.

(2) Die Anfragen können mündlich als auch schriftlich gestellt werden. Liegt eine Anfrage nicht bis zum Schluss der Sitzung vor, so ist die schriftliche Fassung innerhalb von 3 Tagen nachzureichen oder zu Protokoll beim Schriftführer zu geben. Andernfalls wird die Anfrage als nicht gestellt betrachtet.

(3) Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so ist darauf spätestens innerhalb eines Monats ein Bescheid zu erteilen oder muss dies in der folgenden Sitzung geschehen.

§ 8**Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) Nach den Erläuterungen und Begründungen des Ortsbürgermeisters oder seines Vertreters zu den Gegenständen der Tagesordnung, gegebenenfalls nach Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.

(2) Die Mitglieder des Ortschaftsrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Ortschaftsrates vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen der Ortschaftsratsrat.

(3) Ein Mitglied des Ortschaftsrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Ortsbürgermeister hat das Recht, im Ortschaftsratsrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Bei Wortmeldungen zur „Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich von Ihrem Platz aus; sofern ein Rednerpult aufgestellt wird, vom Pult aus. Die Anrede ist an den Ortschaftsratsrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

Die Redezeit eines Mitgliedes oder der Mitglieder des Ortschaftsrates kann vom Ortschaftsratsrat festgelegt werden.

(5) Während der Beratung sind nur zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

(6) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl.

§ 9**Sachanträge**

(1) Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden des Ortschaftsrates einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren. Hält der Vorsitzende einen Antrag für zulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Bürgermeister eingereicht werden.

(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Ortschaftsrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

§ 10**Geschäftsordnungsanträge**

(1) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:

- a) Schluss der Aussprache,
- b) Schluss der Rednerliste,
- c) Verweisung an einen Ausschuss oder den Ortsbürgermeister,
- d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- e) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
- f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- h) Rücknahme von Anträgen,
- i) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen.

(2) Über diese Anträge entscheidet der Ortschaftsratsrat vorab.

(3) Meldet sich ein Ortschaftsratsrat zur Geschäftsordnung durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 11**Abstimmungen**

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf „Schluss der Beratung“ lässt der Vorsitzende des Ortschaftsrates abstimmen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
- c) weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
- d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Ortschaftsrates.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Ortschaftsrates den Antrag, über den abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass er mit „ Ja „ oder „ Nein „ oder Stimmenthaltung beantwortet werden kann.

(5) Es wird grundsätzlich durch Handzeichen offen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Ortschaftsrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

(6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden des Ortschaftsrates oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bekanntzugeben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Wird das Ergebnis von einem Ortschaftsratsrat angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Ortschaftsratsitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 12**Wahlen**

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Ortschaftsrates mehrere Stimmzähler bestimmt.

(2) Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden.

(3) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel

- a) nicht als amtlich erkennbar ist,
- b) keinen Stimmabgabevermerk erhält
- c) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt
- d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(4) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Ortschaftsrates zu erfolgen.

(5) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates gibt das Ergebnis bekannt.

§ 13**Unterbrechung, Übertragung und Vertagung**

(1) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von der Hälfte der anwesenden Ortschaftsräte muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

- (2) Der Ortschaftsrat kann
- Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Ortsbürgermeister zurückverweisen
 - die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen zulässig.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 23.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte können, wenn es die Dringlichkeit der Angelegenheiten erfordert, in einer kurzfristig einberufenen Sitzung des Ortschaftsrates, gemäß § 1 Abs. 3, 2. Abschnitt der Geschäftsordnung, abgehandelt werden. Diese kurzfristig einberufene Sitzung muss innerhalb der nächsten 2 Tage stattfinden.
- Ansonsten sind die restlichen Tagesordnungen in der nächsten ordentlichen Sitzung des Ortschaftsrates an vorderer Stelle abzuwickeln.

§ 14 Protokollführer

Der Vorsitzende des Ortschaftsrates bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters zum Protokollführer einen Beamten oder Angestellten der Stadt.

§ 15 Sitzungsniederschrift

- (1) Über den Mindestinhalt gemäß § 58 Abs. 1 KVG LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift enthalten
- Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - Namen der fehlenden Mitglieder des Ortschaftsrates
 - Vermerke darüber, welche Ortschaftsräte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Beratungen, Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - Eingaben und Anfragen,
 - die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
 - Genehmigung der Sitzungsniederschrift(-en) der vorangegangenen Sitzung(-en)
 - sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.
- (2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren,
- (3) Die Niederschrift ist allen Ortschaftsräten zuzuleiten.
- (4) Erhebt ein Ortschaftsrat gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird - falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können - in der nächsten Sitzung über die Begründung der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Ortschaftsrates berechtigt, die Aufnahmen einer entsprechenden Klärung in der Niederschrift zu verlangen.
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind Tonbandaufnahmen zu löschen.
- (6) Die Niederschrift muss innerhalb von dreißig Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen.

§ 16

Aufhebung der Beschlüsse des Ortschaftsrates

- Der Ortschaftsrat kann einen Beschluss frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung ändern oder aufheben.
- Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Ortschaftsrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.
- Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Ortschaftsrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können.

§ 17

Ordnung in den Sitzungen

- Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden des Ortschaftsrates zu Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.
- Der Vorsitzende des Ortschaftsrates kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jeder Ortschaftsrat den Vorsitzenden durch Zuruf hinweisen.
- Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort entzogen werden.
- Der Vorsitzende des Ortschaftsrates kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- Einem Redner, dem das Wort gemäß Abs. 1 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.
- Ortschaftsräte, die zur Ordnung gerufen werden, oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 18

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Ortschaftsrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Ortschaftsrates im Sitzungssaal aufhalten.
- Entsteht während einer Sitzung des Ortschaftsrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Ortschaftsrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- Hat der Vorsitzende des Ortschaftsrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Ortschaftsrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II Abschnitt Fraktionen

§ 19 Fraktionen

Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden des Ortschaftsrates von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt wurde. Der Zusammenschluss von Ortschaftsräten wird mit schriftlicher Mitteilung an den Vorsitzenden des Ortschaftsrates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets mitzuteilen.

III. Abschnitt

Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Presse

§ 20

Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Presse

- Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

- (2) Für die Unterrichtungen ist der Ortsbürgermeister zuständig.
 (3) Für die beschließenden und beratenden Ausschüsse des Ortschaftsrates gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

VI. Abschnitt

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 21

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Ortschaftsrates. Er hebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Ortschaftsrat mit einfacher Mehrheit.

§ 22

Abweichung von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Ortschaftsrates widerspricht.

§ 23

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 24

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 03.04.2007 außer Kraft.

Riesigk, 29.07.2014

Grune
Ortsbürgermeisterin

Sitzungsvorlage für den Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Top: 15
öffentlich: X
Sitzungsvorlage Nr.: 064/14
Sitzungsdatum: 24.06.2014
Betreff: Beratung und ggf. Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2014 des Kommunalservice Oranienbaum-Wörlitz

Gegenstand:
Sachbearbeiter: Frau Fröhlich
 Kommunalservice Oranienbaum-Wörlitz

Anlagen:
Vorberatung:
Gremium: Betriebsausschuss
Datum: 24.04.2014
öff.: X

Ergebnis/Abstimmung:

Ja 1
 Nein 2
 Enth. 3

Gremium: Betriebsausschuss
Datum: 26.05.2014
öff.: X

Ergebnis/Abstimmung:

Ja 4
 Nein 1
 Enth. 0

Begründung:

Der Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Vermögens- und Stellenplan, ist gemäß § 16 EigBG in den Haushaltsplan der Stadt Oranienbaum-Wörlitz einzuarbeiten und als Anlage beizufügen. Die Ausarbeitung des Planes wird nach Abstimmung mit der Kämmerei der Stadt Oranienbaum-Wörlitz zur Beschlussfassung vorgelegt. Nähere Erläuterungen sind im Vorbericht zum Wirtschaftsplan enthalten.

Beschluss-Nr.: 047/2014

Der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz beschließt auf der Grundlage des § 92 GO und §§ 16 und 17 des EigBG den Wirtschaftsplan 2014 für den Kommunalservice Oranienbaum-Wörlitz entsprechend der Anlagen 1 bis 5.

Es werden
 im Erfolgsplan der Ertrag auf 1.057.500 €
 der Aufwand auf 1.056.800 €
 im Vermögensplan
 die Einnahmen auf 24.800 €
 die Ausgaben auf 72.100 €
 festgesetzt.

Kreditaufnahmen: Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

Kassenkredite: Für das Geschäftsjahr 2014 wird ein Kassenkreditrahmen mit einem Höchstbetrag von 150.000 € festgelegt, welcher zur Erhaltung der Liquidität in Anspruch genommen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 17
 Zustimmung: 16
 Ablehnung: 1
 Enthaltung: 0
 Der Beschluss wurde angenommen.

Schmidt
Vorsitzender des Stadtrates der Stadt Oranienbaum-Wörlitz



Satzung zum Wirtschaftsplan des Kommunalservice Oranienbaum-Wörlitz

für das Wirtschaftsjahr 2014

Auf der Grundlage der §§ 15 ff. des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG LSA) vom 24. März 1997 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunal-rechtlicher Vorschriften (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. S. 339) hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in der öffentlichen Sitzung am 24. 06. 2014 folgenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2014 beschlossen:

§ 1

Wirtschaftsplan

Im Wirtschaftsplan 2014 werden
 im Erfolgsplan Erträge auf 1.057.500 €
 Aufwendungen auf 1.056.800 €
 im Vermögensplan die Einnahmen auf 24.800 €
 die Ausgaben auf 72.100 €
 festgesetzt.

§ 2**Kreditaufnahme**

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen für künftige Jahre bestehen nicht.

§ 4**Kassenkredite**

Für das Geschäftsjahr 2014 wird ein Kassenkreditrahmen mit einem Höchstbetrag von 150.000 €

festgelegt, welcher zur Erhaltung der Liquidität in Anspruch genommen werden kann.

Oranienbaum-Wörlitz, d. 11. 08. 2014



Bürgermeister

II. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan/Satzung für das Wirtschaftsjahr 2014 des KommunalService Oranienbaum-Wörlitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Satzung und Wirtschaftsplan wurden der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Die nach § 99, Abs. 4 und § 100, Absatz 2 der GO LSA erforderlichen Genehmigungen sind im 28.07.2014 unter dem Aktenzeichen 15.2.1.4/Ke erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 16, Absatz 4 EigBG LSA in der Zeit vom 04.09.2014 bis 11.09.2014 zur Einsichtnahme im Büro des KommunalService Oranienbaum-Wörlitz, Förstergasse 26 öffentlich aus.

Oranienbaum-Wörlitz, d. 11.08.2014



Bürgermeister

Ausschreibung zur Wohnungsvermietung

Im Auftrag der Stadt Oranienbaum-Wörlitz werden folgende Wohnungen zur Vermietung ausgeschrieben:

1-Raum-Wohnungen**Am Waldhaus 3**

Wohnfläche: 31,70 m²

Ausstattung: 1 Zi., Kü., Bad m. Wanne/WC, Ofenheizung

Lage: 1. OG rechts

KM:/NK: 78,- €/41,- € Gesamt: 119,- €

Kaution: 156,- € zzgl. Heizkosten

Kirchstr. 62

Wohnfläche: 44,00 m²

Ausstattung: 1 Zi., Kü., Bad m. Wanne/WC, Ofenheizung

Lage: 1. OG links

KM:/NK: 128,- €/46,- € Gesamt: 174,- €

Kaution: 256,- € zzgl. Heizkosten

2-Raum-Wohnungen**Marienstr. 32**

Wohnfläche: 45,55 m²

Ausstattung: 2 Zi., Kü., Bad m. Wanne/WC, Keller

Lage: EG links

KM:/NK: 234,- €/91,- € Gesamt: 325,- €

Kaution: 468,- €

Marienstr. 32

Wohnfläche: 45,55 m²

Ausstattung: 2 Zi., Kü., Bad m. Wanne/WC, Keller

Lage: 3. OG links

KM:/NK: 234,- €/91,- € Gesamt: 325,- €

Kaution: 468,- €

Markt 5a

Wohnfläche: 51,20 m²

Ausstattung: 2 Zi., Kü., Bad m. Wanne/WC, Ofenheizung

Lage: EG hinten

KM:/NK: 161,- €/44,- € Gesamt: 205,- €

Kaution: 322,- € zzgl. Heizkosten

Brauerstr. 7

Wohnfläche: 51,87 m²

Ausstattung: 2 Zi., Kü., Bad m. Wanne/WC, Ofenheizung

Lage: EG rechts

KM:/NK: 128,- €/50,- € Gesamt: 178,- €

Kaution: 256,- € zzgl. Heizkosten

Markt 20

Wohnfläche: 57,98 m²

Ausstattung: 2 Zi., Kü., Bad m. Du/WC, Keller

Lage: EG

KM:/NK: 287,- €/50,- € Gesamt: 337,- €

Kaution: 574,- € zzgl. Heizkosten

Markt 12

Wohnfläche: 58,00 m²

Ausstattung: 2 Zi., Kü., Bad m. Wanne/WC

Lage: 1. OG rechts

KM:/NK: 220,- €/70,- € Gesamt: 290,- €

Kaution: 440,- € zzgl. Heizkosten

3-Raum-Wohnungen**Marienstr. 30**

Wohnfläche: 57,60 m²

Ausstattung: 3 Zi., Kü., Bad m. Wanne/WC

Lage: 2. OG rechts

KM:/NK: 294,- €/116,- € Gesamt: 410,- €

Kaution: 588,- €

Marienstr. 32

Wohnfläche: 57,60 m²

Ausstattung: 3 Zi., Kü., Bad m. Wanne/WC, Balkon

Lage: 3. OG rechts

KM:/NK: 294,- €/116,- € Gesamt: 410,- €

Kaution: 588,- €

Franzstr. 23

Wohnfläche: 57,60 m²

Ausstattung: 3 Zi., Kü., Bad m. Wanne/WC, Balkon

Lage: 2. OG links

KM:/NK: 294,- €/116,- € Gesamt: 410,- €

Kaution: 588,- €

Am Waldhaus 3

Wohnfläche: 65,45 m²

Ausstattung: 3 Zi., Kü., Bad m. Wanne/WC, Ofenheizung

Lage: 1. OG

KM:/NK: 163,- €/77,- € Gesamt: 240,- €

Kaution: 326,- € zzgl. Heizkosten

4-Raum-Wohnungen**Franzstr. 23**Wohnfläche: 68,45 m²

Ausstattung: 4 Zi., Kü., Bad m. Wanne/WC, Balkon

Lage: 2. OG rechts

KM:/NK: 350,- €/137,- € Gesamt: 487,- €

Kautions: 700,- €

Interessenten richten Ihre Bewerbungen bitte an:

Tel.: 034904 21613

Fax: 034904 28119

Sprechstunden der Ortsbürgermeister

Vockerode Baumschulenweg 7 Ortsbürgermeister Renate Luckmann	Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr Tel.: 034905 30482
Wörlitz Erdmannsdorfstr. 87 Ortsbürgermeister Horst Schröter	Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr Tel.: 034905 4020
Riesigk Wallstraße 26 Ortsbürgermeister Silvia Grune	Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr Tel.: 034905 22199
Gohrau Kreisstr. 7 Ortsbürgermeister Walter Bölke	Dienstag 17.30 - 18.00 Uhr Tel.: 034905 20515
Rehsen Rehsener Str. 1 Ortsbürgermeister Bruno Kraft	Donnerstag 17.00 - 18.00 Uhr Tel.: 034905 20403
Oranienbaum Franzstr. 1 Ortsbürgermeister Michael Marks	Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr Tel.: 034904 4030
Brandhorst Lange Reihe Ortsbürgermeister Christel Förtsch	nach Vereinbarung Tel.: 034904 4030
Kakau Alte Schulstraße 10 Ortsbürgermeister Werner Hönicke	Dienstag 15.30 - 16.30 Uhr Tel.: 034904 20546
Horstdorf Dorfstr. 112 Ortsbürgermeisterin Johanna Scheffler	Dienstag 16.30 - 17.30 Uhr Tel.: 034904 20201
Griesen Griesener Dorfstraße 36 Ortsbürgermeisterin Doris Graul	Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr Tel.: 034905 20227

Wichtige Rufnummern

Notrufe	
FFw-Rettungsdienst	112
Polizei	110
Polizeistation Oranienbaum	034904 30180
Landkreis Wittenberg	03491 479-0
Einsatzleitstelle Landkreis	110
envia Störungs-Hotline	0800 2305070
MITGAS	0180 22009
Primacom-Kabelfernsehen	0341 42372000
Verein Ein Heim für Tiere Dessau und Umgebung e. V.	
Schwarzer Stamm 11	
06842 Dessau-Roßlau	0340 2301831
Wasser - Heidewasser GmbH	
- während Dienstzeit	03923 610415
- außerhalb der Dienstzeit	0391 8504800
Abwasser - WZV	034904 4160
	0177 3245309
Forstamt Annaburg	035385 3131
Stadt Oranienbaum-Wörlitz	
Zentrale	034904 4030
	034905 4020
Fax:	034904 40333
	034905 40299
Bereitschaftsdienst der Stadt	
Oranienbaum Wörlitz über	
Landkreis Wittenberg	
Leitstelle	03491 19222

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Montag	geschlossen
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen

Strafverteidiger-Notdienst des Anhaltischen Anwalt Vereins e. V.

Der Strafverteidiger-Notdienst ist unter den Rufnummern 0175 7833334 oder 0170 5422269 jeweils Montag - Donnerstag von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr und am Wochenende von Freitag 16.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr zu erreichen.

Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

mit den Ortschaften Brandhorst, Gohrau, Griesen, Horstdorf, Kakau, Oranienbaum, Rehsen, Riesigk, Vockerode und Wörlitz

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber, Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Der Stadtratsrat Herr Lutz Planitzer, OT Wörlitz, Erdmannsdorfstr. 87, 06785 Oranienbaum-Wörlitz
- Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan www.wittich.de/agb/herzberg
- Anzeigenannahme/Beilagen: Frau Berger, Telefon: 0171/4144035, Telefon: 034954/21539; Telefax: 03535/489231

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



Herzlichen Glückwunsch



OT Brandhorst

am 20.09. Frau Petra Hildebrandt zum 67. Geburtstag
am 24.09. Frau Monika Böllicke zum 61. Geburtstag

OT Gohrau

am 16.09. Herrn Theodor Plum zum 86. Geburtstag
am 18.09. Frau Gisela Lange zum 67. Geburtstag
am 20.09. Frau Elly Wagner zum 85. Geburtstag
am 28.09. Frau Anna Meißner zum 86. Geburtstag
am 05.10. Frau Hilde Klempert zum 77. Geburtstag
am 09.10. Frau Inge Stadlbauer zum 67. Geburtstag
am 11.10. Herrn

Friedrich-Wilhelm Forner zum 77. Geburtstag
am 11.10. Frau Monika Pauli zum 62. Geburtstag

OT Goltewitz

am 22.09. Frau Regina Dommerdich zum 79. Geburtstag
am 01.10. Frau Helga Pudritz zum 67. Geburtstag
am 12.10. Herrn Willi Paupler zum 89. Geburtstag
am 14.10. Herrn Roland Huth zum 71. Geburtstag

OT Griesen

am 16.09. Herrn Theo Georgius zum 79. Geburtstag
am 22.09. Frau Waltraud Zukale zum 71. Geburtstag
am 27.09. Frau Margarete Stagge zum 92. Geburtstag
am 02.10. Frau Monika Neudert zum 72. Geburtstag
am 08.10. Frau Marga Horstmann zum 71. Geburtstag
am 12.10. Frau Sigrid Fischer zum 63. Geburtstag
am 14.10. Herrn Karl-Heinz Stöber zum 65. Geburtstag

OT Horstdorf

am 17.09. Frau Rita Wenig zum 72. Geburtstag
am 18.09. Herrn Hartmut Wachsmann zum 75. Geburtstag
am 20.09. Herrn Friedhelm Krahmer zum 74. Geburtstag
am 21.09. Herrn Wolfgang Seidig zum 65. Geburtstag
am 24.09. Frau Ursula Boas zum 83. Geburtstag
am 25.09. Herrn Rudi Reinhardt zum 75. Geburtstag
am 05.10. Frau Rita Nickel zum 60. Geburtstag
am 14.10. Herrn Horst Dräger zum 76. Geburtstag

OT Kakau

am 15.09. Frau Angelika Koppehl zum 66. Geburtstag
am 16.09. Herrn Herbert Albrecht zum 77. Geburtstag
am 17.09. Herrn Hilmar Lüdigk zum 73. Geburtstag
am 18.09. Herrn Erich Käsebier zum 89. Geburtstag
am 19.09. Frau Veneta Hönicke zum 62. Geburtstag
am 24.09. Frau Hiltrud Dittmar zum 61. Geburtstag
am 28.09. Herrn Manfred Schulze zum 69. Geburtstag
am 29.09. Herrn Klaus Albrecht zum 74. Geburtstag
am 03.10. Frau Frieda Morgenstern zum 83. Geburtstag
am 04.10. Herrn Karl Müller zum 66. Geburtstag
am 06.10. Frau Ursula Albrecht zum 71. Geburtstag
am 07.10. Frau Ilse Komars zum 70. Geburtstag
am 09.10. Frau Renate Baumgarten zum 75. Geburtstag
am 12.10. Frau Margrit Heese zum 66. Geburtstag
am 13.10. Frau Gisela Boas zum 79. Geburtstag

OT Oranienbaum

am 15.09. Frau Monika Albrecht zum 70. Geburtstag
am 15.09. Frau Käthe Franzen zum 98. Geburtstag
am 15.09. Frau Anna Rawiel zum 89. Geburtstag
am 15.09. Frau Elisabeth Remek zum 89. Geburtstag
am 16.09. Frau Waltraud Krause zum 80. Geburtstag
am 16.09. Frau Jutta Müller zum 73. Geburtstag
am 18.09. Frau Gertrud Huth zum 88. Geburtstag
am 19.09. Frau Carola Reinhardt zum 64. Geburtstag
am 20.09. Herrn Klaus-Dieter Behling zum 73. Geburtstag
am 20.09. Herrn Siegfried Kilz zum 76. Geburtstag
am 20.09. Frau Barbara Liebmann zum 64. Geburtstag
am 20.09. Herrn Frank-Roland Stephan zum 74. Geburtstag
am 21.09. Frau Helga Gerber zum 77. Geburtstag

am 21.09. Frau Annemarie Ritter zum 78. Geburtstag
am 21.09. Frau Marlies Spichal zum 72. Geburtstag
am 23.09. Herrn Horst Ueberscher zum 80. Geburtstag
am 24.09. Frau Helga Litzkendorf zum 84. Geburtstag
am 24.09. Frau Helga Moll zum 79. Geburtstag
am 25.09. Frau Monika Abel zum 73. Geburtstag
am 25.09. Herrn Siegmair Geist zum 82. Geburtstag
am 25.09. Herrn Herbert Kirsch zum 81. Geburtstag
am 25.09. Frau Sophie Mletschak zum 75. Geburtstag
am 25.09. Herrn Roland Säckel zum 66. Geburtstag
am 25.09. Frau Bettina Schmidt zum 64. Geburtstag
am 26.09. Herrn Peter Aulich zum 73. Geburtstag
am 26.09. Herrn Eberhard Baur zum 70. Geburtstag
am 26.09. Herrn Gerhard Gehrmann zum 84. Geburtstag
am 27.09. Frau Helga Buchholz zum 73. Geburtstag
am 27.09. Frau Annelore Heinrich zum 71. Geburtstag
am 28.09. Frau Jutta Dziubieli zum 83. Geburtstag
am 28.09. Frau Edeltraud Herrmann zum 74. Geburtstag
am 28.09. Herrn Otto Klempert zum 72. Geburtstag
am 29.09. Frau Bärbel Herrmann zum 60. Geburtstag
am 29.09. Herrn Peter Klose zum 66. Geburtstag
am 29.09. Frau Brunhilde Meyer zum 88. Geburtstag
am 29.09. Frau Helga Seifert zum 76. Geburtstag
am 29.09. Frau Elfriede Witt zum 90. Geburtstag
am 30.09. Herrn Hans Bösel zum 72. Geburtstag
am 30.09. Frau Uta Franke zum 72. Geburtstag
am 30.09. Herrn Gerd Hänel zum 71. Geburtstag
am 30.09. Herrn Joachim Höhne zum 79. Geburtstag
am 30.09. Frau Hildegard Sommerlatte zum 76. Geburtstag
am 01.10. Herrn Dr. Friedrich Hauschild zum 81. Geburtstag
am 01.10. Frau Edith Nötzold zum 63. Geburtstag
am 01.10. Frau Margit Ziegler zum 74. Geburtstag
am 02.10. Frau Waltraud Brunk zum 75. Geburtstag
am 02.10. Frau Liesa Crucius zum 87. Geburtstag
am 02.10. Frau Helga Steffan zum 83. Geburtstag
am 02.10. Frau Eva Maria Wiechmann zum 85. Geburtstag
am 03.10. Frau Marianne Möglichen zum 62. Geburtstag
am 05.10. Herrn Peter Schröder zum 69. Geburtstag
am 05.10. Frau Lotte Tessmann zum 78. Geburtstag
am 07.10. Frau Christel Bohlig zum 66. Geburtstag
am 07.10. Frau Bianka Dickau zum 62. Geburtstag
am 07.10. Frau Erika Thränhardt zum 77. Geburtstag
am 07.10. Frau Annemarie Wölbings zum 76. Geburtstag
am 08.10. Herrn Tassilo Bothe zum 65. Geburtstag
am 08.10. Herrn Ronald Hempel zum 75. Geburtstag
am 08.10. Frau Anita Pickert zum 86. Geburtstag
am 08.10. Frau Hannelore Urner zum 72. Geburtstag
am 09.10. Frau Christel Griebner zum 64. Geburtstag
am 09.10. Frau Herta Sznurkowski zum 93. Geburtstag
am 09.10. Frau Gislinde Wildgrube zum 60. Geburtstag
am 10.10. Frau Erika Albrecht zum 90. Geburtstag
am 10.10. Frau Roswitha Krümmeling zum 68. Geburtstag
am 10.10. Frau Ingelore Schmidt zum 84. Geburtstag
am 11.10. Herrn Peter Klitzsch zum 69. Geburtstag
am 11.10. Herrn Alfred Petrikowski zum 80. Geburtstag
am 11.10. Frau Monika Schmidt zum 69. Geburtstag
am 11.10. Herrn Ulrich Schmidt zum 74. Geburtstag
am 11.10. Frau Ursula Schneider zum 66. Geburtstag
am 12.10. Frau Inge Reinhold zum 79. Geburtstag
am 13.10. Frau Anneliese Göldner zum 85. Geburtstag
am 14.10. Frau Bürgit Heerwald zum 61. Geburtstag
am 14.10. Frau Elsbeth Krümmeling zum 86. Geburtstag
am 14.10. Frau Anita Luge zum 60. Geburtstag
am 14.10. Frau Erika Schütze zum 74. Geburtstag
am 14.10. Frau Ursula Seliger zum 80. Geburtstag
am 14.10. Herrn Hans-Dieter Wilschke zum 66. Geburtstag

OT Rehsen

am 18.09. Herrn Oskar Bender zum 92. Geburtstag
am 23.09. Herrn Hellmut Schmidt zum 76. Geburtstag
am 25.09. Frau Helga Hedderich zum 74. Geburtstag
am 28.09. Frau Bärbel Körting zum 72. Geburtstag

am 29.09. Frau Ruth Schulze zum 76. Geburtstag
 am 02.10. Frau Waltraud Lehmann zum 71. Geburtstag
 am 10.10. Frau Christine Stark zum 68. Geburtstag
 am 12.10. Frau Hedwig Böhm zum 83. Geburtstag

OT Riesig

am 10.10. Frau Helga Johannes zum 73. Geburtstag
 am 10.10. Herrn Georg Naumann zum 78. Geburtstag
 am 14.10. Frau Gerda Proft zum 78. Geburtstag

OT Vockerode

am 17.09. Herrn Dieter Pieczyk zum 73. Geburtstag
 am 19.09. Frau Erika Mattem zum 65. Geburtstag
 am 19.09. Herrn Helmut Matysik zum 66. Geburtstag
 am 19.09. Herrn Heinrich Woche zum 85. Geburtstag
 am 20.09. Frau Gela Roschild zum 68. Geburtstag
 am 20.09. Frau Roswitha Schmidt zum 68. Geburtstag
 am 20.09. Frau Ingrid Stephan zum 74. Geburtstag
 am 21.09. Herrn Klaus Henschel zum 68. Geburtstag
 am 21.09. Frau Charlotte Vater zum 87. Geburtstag
 am 26.09. Herrn Werner Jordan zum 75. Geburtstag
 am 26.09. Herrn Dietmar Konwissorz zum 72. Geburtstag
 am 26.09. Frau Christa Kubilius zum 72. Geburtstag
 am 26.09. Herrn Karl-Heinz Reuter zum 74. Geburtstag
 am 28.09. Herrn

Klaus-Dieter Schirrmeister zum 65. Geburtstag
 am 29.09. Frau Ursula Eiternick zum 64. Geburtstag
 am 29.09. Herrn Karl Wilke zum 80. Geburtstag
 am 30.09. Frau Elfriede Völker zum 74. Geburtstag
 am 01.10. Frau Marlene Miertsch zum 69. Geburtstag
 am 01.10. Frau Maria Sackewitz zum 64. Geburtstag
 am 02.10. Frau Heidemarie Wolf zum 64. Geburtstag
 am 03.10. Frau Renate Rumpel zum 76. Geburtstag
 am 03.10. Frau Roswitha Skambraks zum 73. Geburtstag
 am 04.10. Frau Frieda Franke zum 85. Geburtstag
 am 04.10. Herrn Günter Karnagel zum 86. Geburtstag
 am 04.10. Frau Margitta Keifert zum 63. Geburtstag
 am 05.10. Frau Ilona Eberth zum 64. Geburtstag
 am 05.10. Frau Ursula Pannicke zum 62. Geburtstag
 am 08.10. Frau Regina Wittig zum 72. Geburtstag
 am 08.10. Frau Marion Zwies zum 60. Geburtstag
 am 09.10. Frau Sigrid Kliebisch zum 64. Geburtstag

OT Wörlitz

am 15.09. Frau Annegret Kreuzmann zum 61. Geburtstag
 am 16.09. Frau Gerda Allenstein zum 89. Geburtstag
 am 16.09. Frau Annemarie Metzger zum 77. Geburtstag
 am 16.09. Herrn Oskar Schubert zum 79. Geburtstag
 am 17.09. Frau Hannelore Bauerfeld zum 64. Geburtstag
 am 17.09. Frau Sigrid Birnbaum zum 63. Geburtstag
 am 18.09. Frau Rosemarie Barth zum 72. Geburtstag
 am 18.09. Frau Gisela Graul zum 68. Geburtstag
 am 18.09. Frau Marion Kreideweiß zum 71. Geburtstag
 am 18.09. Herrn Fritz Schubert zum 83. Geburtstag
 am 19.09. Frau Ruth Flicke zum 78. Geburtstag
 am 20.09. Frau Brigitte Kipp zum 61. Geburtstag
 am 21.09. Herrn Helmut Nierenberg zum 66. Geburtstag
 am 23.09. Frau Marlis Marquardt zum 65. Geburtstag
 am 24.09. Herrn Hartwig Ebenhan zum 82. Geburtstag
 am 24.09. Frau Inge Popke zum 81. Geburtstag
 am 25.09. Herrn Roland Bremisch zum 67. Geburtstag
 am 25.09. Frau Marianne Wetzel zum 87. Geburtstag
 am 26.09. Frau Ursula Stieler zum 81. Geburtstag
 am 27.09. Herrn Manfred Scholz zum 84. Geburtstag
 am 28.09. Frau Elisabeth Brauner zum 89. Geburtstag
 am 28.09. Herrn Horst Fröhlich zum 76. Geburtstag
 am 01.10. Herrn Fritz Westphal zum 76. Geburtstag
 am 02.10. Herrn Heinz Hämmerling zum 84. Geburtstag
 am 02.10. Herrn Dr. Jochen Teube zum 67. Geburtstag
 am 07.10. Herrn Bodo Kühne zum 78. Geburtstag
 am 07.10. Frau Inge Ochs zum 79. Geburtstag
 am 10.10. Frau Margot Koltzenburg zum 79. Geburtstag
 am 11.10. Frau Inge Koch zum 65. Geburtstag
 am 11.10. Herrn Ulrich Krause zum 73. Geburtstag

am 11.10. Frau Waltraud Pfeifer zum 78. Geburtstag
 am 11.10. Frau Katharina Schreiber zum 70. Geburtstag
 am 14.10. Herrn Horst Tarnow zum 77. Geburtstag

Wasserzweckverband Oranienbaum-Wörlitz**Information des Wasserzweckverbandes
„Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode“ (WZV)****Kanalreinigung und Kanal-TV-Befahrung
im Ortsteil Wörlitz**

Im Rahmen der Eigenüberwachungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der WZV verpflichtet, die Funktion und den Zustand der schmutzwassertechnischen Anlagen regelmäßig zu überprüfen.

Der WZV wird in der Zeit vom 08.09. bis 12.09.2014 die Schmutzwasserkanalleitungen in folgenden Bereichen durch Spülung reinigen und mittels TV-Befahrung optisch untersuchen lassen:

Wörlitz
 Lamsheimer Straße
 Georg-Forster-Straße

Sofern die Schmutzwasseranschlussleitungen auf Ihrem Grundstück ordnungsgemäß verlegt sind und eine Dachentlüftung und eine Rückstausicherung (Rückstauklappe) vorhanden sind, ist die Kanalreinigung kaum zu bemerken. Probleme entstehen dann, wenn die Hauskanalleitungen beschädigt oder verstopft sind oder die Entlüftung nicht funktioniert.

Wir möchten darauf hinweisen, dass weder der WZV noch die mit den Spülarbeiten beauftragte Fachfirma für Schäden, die durch mangelhafte oder nicht funktionierende Hauskanalsysteme entstehen, haftet.

Prüfen Sie daher in Ihrem Interesse den ordnungsgemäßen Zustand Ihrer Haus- und Grundstücksentwässerungsanlage und sorgen Sie dafür, dass Ihr Revisionsschacht offenliegt und nicht verdeckt unter dem Erdreich oder Pflaster.

Die technischen Mitarbeiter stehen bei Fragen gerne unter der Tel.-Nr. 034904 416-0 zur Verfügung.

Biosphärenreservat Mittelelbe

Biosphärenreservat
Mittelelbe

**Veranstaltungshinweise**

Do., 04.09.

15.00 Uhr, *Oranienbaum, Reservatsverwaltung, Infozentrum Auenhaus, an der B 107, Einfahrt Biosphärenreservat*

Führung am Insektenhotel

Wildlebende Insekten sind Helfer des Gärtners. Sie bestäuben Pflanzen und vertilgen Schädlinge. In modernen „aufgeräumten“ Siedlungsgebieten werden natürliche Unterschlupfe immer seltener. Das Insektenhotel ist daher nicht nur schön anzusehen, sondern ein sinnvolles Beispiel für praktisierten Artenschutz.

Thomas Tukay

Sa., 06.09.

10.00 Uhr, *Klieken, Hotel „Waldschlösschen“ (Fernglas empfehlenswert)*

Das Urstromtal der Kliekener Aue

Die Eiszeiten und die Dynamik fließenden Wassers haben einst die Grundzüge der Landschaft in der

Kliekener Aue geformt. Eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume sind der Schlüssel für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt. (Dauer ca. 3 Std.)
Heiko Engel

Sa., 13.09.

10.00 Uhr, *Vockerode, Parkplatz am Ortseingang aus Richtung Dessau*

Zwischen Dianenwall und Vasenwall

Wanderung durch das Projektgebiet LIFE+ „Elbauen bei Vockerode“, eines großen Auenrenaturierungsvorhabens des WWF-Deutschland inmitten des Biosphärenreservats Mittelelbe. Die ersten Maßnahmen wurden bereits umgesetzt. Die Exkursion vermittelt, welche Renaturierungsziele bis 2018 noch erreicht werden sollen.
WWF-Projektbüro Dessau

So., 14.09.

11.00 – *Oranienbaum, Kapenschlösschen*

Zum Tag des offenen Denkmals:

Das Kapenschlösschen - Vom fürstlichen Jagdhaus zum Sitz der Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe

Sa., 20.09.

9.00 Uhr, *Dessau OT Waldersee, Parkplatz am Luisium, Kreisstraße/Am Luisium*

Tag der Landschaftspflege

Streuobsternte im Gartenreich Dessau-Wörlitz; Freiwillige Helfer sind willkommen. Persönliche Arbeitsschutzkleidung bitte mitbringen.
FÖLV

Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe

Öffentlichkeitsarbeit/Kommunikation

Tel. 034904 421127

Fax 034904 42121

E-Mail: susanne.reinhardt@bioresme.mlu.sachsen-anhalt.de

Landkreis Wittenberg

**Außensprechtage
 des Landkreises Wittenberg**

Für Fragen und Anliegen stehen täglich das Bürgerbüro Gräfenhainichen, Karl-Liebnecht-Straße 23 (Telefon: 03491 479-500) zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie ein Bürgerservice durch die Information im Eingangsbereich der Kreisverwaltung Wittenberg (Telefon 03491 479-100) zur Verfügung

Alle hier veröffentlichten Satzungen und sonstigen amtlichen Bekanntmachungen wurden vor der Bekanntmachung ausgefertigt und sind im Original unterschrieben und gesiegelt.

Kirchliche Nachrichten

**Kirchliche Nachrichten des Evangelischen
 Pfarramtes Wörlitz - September 2014**

**Informationen für die Kirchengemeinden Wörlitz,
 Vockerode, Horstdorf, Riesigk und Rehsen**

Sprechzeiten von Pfarrer Pfennigsdorf

Gespräche mit Pfarrer Pfennigsdorf sind telefonisch vereinbar (Tel.: 034905 20508), Kontakt ist auch per E-Mail möglich: ev.pfarramtwoerlitz@nexgo.de

Am besten erreichen Sie Pfarrer Pfennigsdorf im Pfarramt Wörlitz, dienstags, 10 Uhr bis 12 Uhr und freitags, 16 Uhr bis 18 Uhr, außer am 23.09.2014 (Tagung).

Vertretung für Pfarrer Pfennigsdorf

Vom 22. - 24.09.2014: Pfarrerin B. Spieker, Brauerstr. 26, 06785 Oranienbaum-Wörlitz, Tel.: 034904 20512

Regionale Veranstaltungen

Kirche Vockerode

Sonntag, 14.09.2014, 15.00 Uhr:

„Aufbruch und Empfindsamkeit“ - Konzert im Rahmen der Anhaltischen Kammermusiktage mit dem Trio Sono
 Eintritt: 12 EUR, erm. 10 EUR, Kartenservice: www.anhaltische-kammermusiktage.de; tickets@anhaltische-kammermusiktage.de

St. Petri Kirche Wörlitz

Konzert im Rahmen der Wörlitzer Sommermusiken

Sonntag, 07.09.2014, 15.00 Uhr:

Orgelkonzert mit Stefan Nusser, Dessau-Roßlau, Eintritt: 5,00 EUR

Kirche Riesigk

Sonntag, 5.10.2014, 16.00 Uhr

„Hofklatsch“ - Benefizkonzert für die Baukosten an der Riesigker Kirche

Aus den Klatschspalten Geschichten über das allzu Menschliche gekrönter Häupter, mit Ellen Jutta Poller und Thomas Benke, Dessau-Rosslau (Sollte wegen der Baumaßnahmen das Konzert nicht in der Kirche stattfinden können, wird es in die St. Petri Kirche nach Wörlitz verlegt)



**Tag des Offenen Denkmals: Thema „Farbe“ -
 Sonntag, 14.09.2014**

Öffnungszeiten der Gartenreichkirchen der Parochie Wörlitz

Kirche Wörlitz mit Bibelturm ausstellung „Zwischen Himmel und Erde“ 11 - 17 Uhr und

Ausstellung „Gepflanzt wie ein Baum an Wasserbächen“ des Künstlers Wilhelm Danz (im Querschiff der St. Petri Kirche)

Kirche Horstdorf: 13.30 - 18 Uhr

Kirche Rehsen: 11 - 17 Uhr

Kirche Riesigk: 14 - 17 Uhr

Kirche Vockerode: 13 - 16 Uhr

Christenlehrevormittag: Sonnabend, 13.09.2014, 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr in der **Horstdorfer Kirche**

Konfirmandenunterricht: Sonnabend, 06.09.2014, 10 Uhr bis 15.00 Uhr im **Pfarrhaus Oranienbaum (nicht in Wörlitz)**

Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Wörlitz

Gottesdienste

07.09.2014, 12. Sonntag nach Trinitatis, 10.30 Uhr, Regionaler Einschulungsgottesdienst

14.09.2014, 13. Sonntag nach Trinitatis, 10.30 Uhr, mit Gästen aus den Partnergemeinden Bauernheim und Dorheim

21.09.2014, 14. Sonntag nach Trinitatis, 10.30 Uhr

28.09.2014, 15. Sonntag nach Trinitatis, 10.30 Uhr, Taufgottesdienst

05.10.2014, Erntedankfest, 10.30 Uhr

Annahme der Erntedankgaben, Sonnabend, 04.10.2014, 11 - 17 Uhr in der „Offenen Kirche“.

Gemeindeveranstaltungen

Tanzkreis: mittwochs, 18.15 - 19.15 Uhr

Seniorenkreis: Mittwoch, 03.09.2014, 14.00 Uhr: Wir gondeln

Mittwoch, 08.10.2014, 14.00 Uhr

Gemeindekirchenratssitzung: **Mittwoch**, 03.09.2013, 19.00 Uhr

Kirchenmusik

Kinderchor: dienstags, 16.00 Uhr, ab 9.9.2014

Gospelteens: montags, 17.15 Uhr, ab 8.9.2014

Chor: donnerstags, 19.30 Uhr

Flötenkreise: Erwachsene, montags, 19.00 Uhr, ab 8.9.2014

Ort: Gemeinderaum in Wörlitz

Kirchlicher Unterricht

Christenlehrevormittag: Sonnabend, 13.9.2014, 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr in der **Horstdorfer Kirche**

Konfirmandenunterricht: Sonnabend, 6.9.2014,

10-15 Uhr im **Pfarrhaus Oranienbaum**

Offene Kirche und Bibelturm Wörlitz

Öffnungszeiten der Kirche und des Bibelturmes: Dienstag bis Sonnabend 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Sonntag 12.00 - 17.00 Uhr, montags nicht geöffnet.

Ausstellung im Bibelturm „Zwischen Himmel und Erde“

Turmbesteigung: Letzter Aufstieg 16.40 Uhr.

Für die Ausschmückung der Kirche freuen wir uns über Blumen.

Bitte in der Kirche bei den Mitarbeitern der „Offenen Kirche“ abgeben.

Besuch der Partnergemeinden von Wörlitz und Vockerode

Vom 12. - 14.09.2014 besuchen uns unsere Partnergemeinden Dorheim und Bauerheim die Wörlitzer und Vockeroder Kirchengemeinden.

Programm

Freitag, 12.09.2014

14.30 Uhr Eintreffen der Gäste/Kaffeetrinken im Gemeinderaum in Wörlitz*

18.00 Uhr Gondelfahrt mit Abendbrot*

ca. 20.00 Uhr Andacht in der Kirche**

Sonnabend, 13.09.2014

10.00 Uhr Abfahrt zum Luisium*

11.00 Uhr Führung im Luisium*

13.00 Uhr Mittagessen im „Georgengarten“**

15.00 Uhr Führung im Schloß Mosigkau*

19.00 Uhr Gemütliches Zusammensein im „Sportlerheim“ in Wörlitz*

Sonntag, 14.09.2014

10.30 Uhr Gottesdienst in der St. Petri Kirche Wörlitz**

12.00 Uhr Mittagessen im Landhaus Hotel „Wörlitzer Hof“**

14.00 Uhr Verabschiedung der Gäste **

*nur für Gäste und Quartiergeber/ ** offen für alle

20 Jahre Bibelturm - Eine ökumenische Initiative in Anhalt Programm

**am Samstag, dem 11. Oktober 2014,
in und um St. Petri/Wörlitz**

10 Uhr: Start in den Tag

10.30 Uhr: Podium: Die Bibel den Menschen nahebringen - Erfahrungen aus 20 Jahren

Bibelturmarbeit

Clownstheaterstück „Jesus“ mit Kirchenclown Leo

12 Uhr: Mittagsangebot

Mittagsgebet mit Orgelmusik

Biblisches Salben

Ausstellung „20 Jahre Bibelturm“

13 Uhr: Grußworte

14 Uhr: Festgottesdienst; die Predigt hält KP i. R. H. Klassohn

anschließend:

Kaffeetrinken und Austausch

Pfarrer Thomas Pfennigsdorf

- *Vors. des Bibelturmbeirates* -

Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Vockerode

Gottesdienste

21.09.2014, 14. Sonntag nach Trinitatis, 9.00 Uhr, mit Abendmahl

05.10.2014, Erntedankfest, 9.00 Uhr

Annahme der Erntedankgaben, Sonnabend, 04.10.2014, 17 - 18 Uhr

Gemeindeveranstaltungen

Seniorenkreis: Mittwoch, 03.09.2014, 14.00 Uhr: Wir gondeln in **Wörlitz**

Mittwoch, 08.10.2014, 14.00 Uhr, in **Wörlitz**

Annahme der Erntedankgaben und Kassierung von Friedhofsgebühren, Gemeindekirchgeld, Botengeld, Spenden: Sonnabend, 04.10.2014, 17 - 18 Uhr

Partnergemeindebesuchsprogramm, s. Wörlitz

Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Horstdorf

Gottesdienste

02.09.2014, Dienstag vor dem 12. Sonntag nach Trinitatis, 14.00 Uhr Werktagsgottesdienst

28.09.2014, 15. Sonntag nach Trinitatis, 14.00 Uhr Jubelkonfirmation mit Abendmahl, zugleich Erntedankfest, in der **Riesigker Kirche**, anschl. Gemütliches Zusammensein der Jubilare im Feuerwehrhaus in Riesigk

12.10.2014, Erntedankfest, 9.00 Uhr: Annahme der Erntedankgaben, Sonnabend, 11.10.2014, 15 - 16 Uhr

Gemeindeveranstaltungen

Mütterkreis: Dienstag 02.09.2014, 14.00 Uhr, Beginn mit Gottesdienst in der Kirche

Handarbeitskreis: Dienstag, 22.09.2014, 14.00 Uhr

Gemeindekirchenratssitzung: Donnerstag, 04.09.2014, 19.00 Uhr

Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Riesigk

Gottesdienste

28.09.2014, 15. Sonntag nach Trinitatis, 14.00 Uhr Jubelkonfirmation mit Abendmahl, zugleich Erntedankfest, in der **Riesigker Kirche**, anschl. Gemütliches Zusammensein der Jubilare im Feuerwehrhaus Riesigk

Benefizkonzert für die Baukosten an der Kirche

Sonntag, 05.10.2014, 16.00 Uhr

„Hofklatsch“

Aus den Klatschspalten Geschichten über das allzu Menschliche gekrönter Häupter, mit Ellen Jutta Poller und Thomas Benke, Dessau-Roßlau



Bibelturm
Wörlitz

(Sollte wegen der Baumaßnahmen das Konzert nicht in der Kirche stattfinden können, wird es in die St. Petri Kirche nach Wörlitz verlegt)

Gemeindeveranstaltungen

Seniorenkreis in **Gohrau**: Mittwoch, 17.09.2014, 14.00 Uhr
Annahme der Erntedankgaben, Kassierung des Gemeindekirchgeldes, Botengeldes, Annahme von Spenden, Sonnabend, 27.09.2014, 14 - 16 Uhr in der Kirche

Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Rehsen

Gottesdienste

28.09.2014, 15. Sonntag nach Trinitatis, 14.00 Uhr Jubelkonfirmation mit Abendmahl, zugleich Erntedankfest, in der **Riesiger Kirche**, anschl. Gemütliches Zusammensein der Jubilare im Feuerwehrhaus Riesigk

12.10.2014, Erntedankfest, 10.30 Uhr

Gemeindeveranstaltungen

Seniorenkreis in **Gohrau**: Mittwoch, 17.09.2014, 14.00 Uhr
Annahme der Erntedankgaben, Kassierung des Gemeindekirchgeldes, Botengeldes, Annahme von Spenden, Sonnabend, 11.10.2014, 14 - 16 Uhr in der Kirche

Pfarrer Thomas Pfennigsdorf, Wörlitz

Katholische Pfarrei St. Peter u. Paul DE

(Dessau-Roßlau) - 0340 2 60760

Kirche „Christkönig“ 06785 Oranienbaum, Feldgasse
Kooperator Alfons Averbek S.M., 0340/ 870 19 305,
01633774100, Fax: 0340 8502549

alfonsaverbecksm@web.de

Frau Monika Weiß: 034904 28690

(Pfr. i. R. Franz-Jos. Lohse - Tel. 03490 430779)

Gottesdienste im September 2014

03.09., Mi. hl. Papst Gregor I., „der Große“ (+ 604)
04.09., Do. 16.30 Uhr: Anbetung
07.09., So. Wallfahrt Der Diözese MD zur Huysburg
10.30: Heilige Messe - Or., Feldgasse
08.09., Mo. Geburt Marias, der Mutter unseres Jesus
09.09., Di. hl. Glaubensbote Petrus Claver, Diener der schwarzen Sklaven (Kolumb., 1654)
19.00: Bibel-Teilen/Gemeindefest
12.09., Fr. Mariä Namensfest
13.09., Sa. hl. Joh. Chrysostomus (407, heut. Türkei)
14.09., So. 10.30 Uhr: hl. Messe
hl. Joh. Vom Kreuz (1591, Spanien)
15.09., Mo. Gedenktag der Schmerzen Marias
16.09., Di. hl. Märtyr. Cyprian u. Papst Kornelius (258/253)
17.09., Mi. hl. Hildegard (+ 1179 - Bingen);
hl. Kirchenl. Robert Bellarmin (1621 in Rom)
18.09., Do. 14.30 Uhr: hl. Messe, dann Senioren-Treffen
hl. Glaubensbote u. Märtyr. Lambert (705/Belg.)
19.09., Fr. hl. Märtyrer Januarius (um 300 in Italien)
20.09., Sa. hl. Märtyrer von Korea (1839, 1846, 1866)
21.09., So. 10.30 Uhr: Hochamt, danach: Mittags-Schoppen
19.00 Uhr: hl. Messe /St. Josefs-Klinik DE
hl. Apostel Matthäus
22.09., Mo. hl. Märtyrer Mauritius
23.09., Di. hl. Mönch Pio Pietrelcina (+ 1968/Italien)
24.09., Mi. hl. Virgil und Rupert (784 u. 718 - Salzburg)
25.09., Do. 9.30 Uhr: hl. Messe, danach Frühstück/Gemeindefest
hl. Niklaus von der Flüe (1486/Schweiz)
26.09., Do. hl. Märtyrer Kosmas u. Damian (um 300)
27.09., Sa. hl. Vinzenz von Paul (+ 1660/Frankr.)
28.09., So. 10.30 Uhr: Heilige Messe, Oranienb./Feldgasse
hl. Märtyrer Wenzel (+ 929/Tschechien)
hl. Äbtissin u. Missionarin Lioba (782/Fulda)
hl. Märtyrer Lorenzo Ruiz (Philippinen)
und 15 Gefährten (1633 - 1637 in Japan)

29.09., Mo. Fest d. hl. Engel Michael, Gabriel, Raphael

30.09., Di. hl. Hieronymus (+ 420/Bethlehem)

19.00 Uhr: Bibel-Teilen - Gemeindefest

01.10., Mi. hl. Kirchenlehrerin Theresia (1897/Frankr.)

02.10., Do. hl. Schutzengel - 16.30 Uhr: Anbetung

04.10., Fr. hl. Franziskus v. Assisi (1226 /Italien)

Zur Bistumswallfahrt mit unserem Bischof und einigen Tausend Katholiken nach Halberstadt/zur Huysburg sind alle Gemeindeglieder eingeladen, besonders wird sie empfohlen für Familien mit Kindern und Alleinstehende -

am 1. Sonntag im September (07.09.) - In den vergangenen Jahren war es oft ein großartiges, bewegendes Ereignis.

Kirchliche Nachrichten des Evangelischen Pfarramtes Oranienbaum September 2014

Pfarrerin Spieker erreichen Sie telefonisch unter der Telefonnummer 034904 20512, unter dem Faxanschluss 034904 21742 oder über die E-Mail-Adresse kontakt@oranienbaum-evangelisch.de
Das Pfarr- und Gemeindebüro in Oranienbaum, Brauerstraße 26, ist dienstags und freitags von 8 bis 11 Uhr geöffnet. Frau Schmidt erreichen Sie dort unter der Nummer 034904 309192

Besondere Veranstaltungen

Offene Kirche

Die Stadtkirche ist jeweils mittwochs bis samstags von 12 bis 17 Uhr und sonntags von 11.30 Uhr bis 16.30 Uhr für Besichtigungen geöffnet. Gruppen, die die Kirche zu anderen Zeiten besichtigen möchten, bitten wir dienstags oder freitags unter Telefonnummer. 034904 309192 einen Termin zu vereinbaren. Am Sonntagvormittag kann die Kirche nicht besichtigt werden.

Anhalt betet

Wir beteiligen uns an der Aktion „Anhalt betet“ der evangelischen Landeskirche Anhalt und laden jeden Samstag von 17.00 bis 17.10 Uhr zum gemeinsamen Gebet in die Stadtkirche ein.

Tag des offenen Denkmals, 14. September

Am Sonntag 14. September, dem Tag des offenen Denkmals können die Stadtkirche Oranienbaum von 11.30 Uhr bis 17 Uhr und die Kirche Goltewitz von 14 bis 17 Uhr besichtigt werden. Wenn niemand in der Goltewitzer Kirche ist, melden Sie sich bitte bei Frau Kaiser, Goltewitzer Straße 4 (andere Straßenseite).

Figuren basteln

Am 19. und 20. September 2014 werden im Pfarrhaus Oranienbaum „Biblische Erzählfiguren“/„Egli-Figuren“ gebastelt. Mit den ca. 30 cm großen, beweglichen Figuren können Geschichten und Gefühle nacherzählt und dargestellt werden. Interessierte melden sich bitte vorab möglichst schnell im Pfarramt Oranienbaum.

Annahme der Erntegaben:

Stadtkirche Oranienbaum, Sonnabend, 4.10.2014, 12 - 17 Uhr

Kirche Goltewitz, Sonnabend, 4.10.2014, 15 - 17 Uhr

Gottesdienste

7. September **14 Uhr (!)** anschließend Gemeindefest im Pfarrgarten

14. September 10.30 Uhr

21. September **14.00 Uhr (!)** Festgottesdienst mit Abendmahl zum goldenen und diamantenen Konfirmationsjubiläum

28. September 10.30 Uhr mit Kindern und Erwachsenen, anschließend Kirchencafé

5. Oktober 10.30 Uhr in der Stadtkirche mit Abendmahl zum Erntedankfest

5. Oktober, 14 00 Uhr in **Goltewitz**, mit Abendmahl zum Erntedankfest

Gemeindeveranstaltungen

Frauenkreis: Montag, 29. September 2014 um 19.30 Uhr

Seniorenkreis: Mittwoch, 24. September 2014 14.00 Uhr

Bastel- und Handarbeitstreff: Dienstag, 2. und 16. und 30. September um 14.00 Uhr, Donnerstag 11. September um 19.30 Uhr

Kirchlicher Unterricht

Christenlehre

Christenlehre 1. bis 4. Schuljahr: Donnerstag 11., 18., 25. September und 2. Oktober um 15:00 Uhr

Christenlehre 5. bis 6. Schuljahr: Donnerstag 11., 18., 25. September und 2. Oktober um 16:15 Uhr

Konfirmandenunterricht für die gesamte Stadt:

Samstag 6. September und 18. Oktober 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Pfarrhaus Oranienbaum

Kirchenmusik

Posaunenchor: freitags 18:30 Uhr

Notdienste

Arztbereitschaften

ohne Vorwahl
nach Dienstschluss 116117

Zahnärzte

Leitstelle Wittenberg, Tel. 03491 19222

Vereine und Verbände

Gebietsverkehrswacht informiert

Der Vorstand der Gebietsverkehrswacht Oranienbaum möchte sich bei allen Seniorinnen und Senioren unserer Stadt für das Ausfallen der letzten planmäßigen Seniorenveranstaltungen in den Ortsteilen Wörlitz, Vockerode und Oranienbaum entschuldigen. Der Grund war die kurzfristige

Absage unseres Moderators wegen Krankheit.

Die kommenden Veranstaltungen werden wieder rechtzeitig im Amtsblatt veröffentlicht.

Auf alle Fälle wird der Novembertermin rechtzeitig vorbereitet und mit Unterstützung des Polizeireviers Wittenberg durchgeführt.

Noch anstehende Höhepunkte im Jahr 2014

- Als Höhepunkt im Herbst wird am Dienstag, d. 16.09.14 auf dem Gelände unserer Jugendverkehrsschule eine Großveranstaltung „Junge Kraftfahrer“ durchgeführt. Hier sind unsere Asylbewerber aus dem Ortsteil Vockerode herzlich eingeladen und werden in diese Veranstaltung integriert.
- Im Oktober wird der jährliche kostenfreie „Licht-Test 2014“ durchgeführt. In unserer Stadt Oranienbaum sind dafür „Auto-Tennert“ und Tankstelle Q 1 sowie in Vockerode die Fachwerkstatt Hessler vorgesehen. Der genaue Termin wird im Amtsblatt Oktober veröffentlicht.
- Am 17.10.14 führt unsere Gebietsverkehrswacht Oranienbaum e. V. eine

Veranstaltung „Mobil und sicher“ in enger Zusammenarbeit mit der Volkssolidarität Oranienbaum und interessierten Bürgern der Stadt durch.

- Am Donnerstag, dem 13.11.14, 15.00 Uhr werden wir in Oranienbaum im „Cafe Am Markt“ unsere Auszeichnung für „Bewährte Kraftfahrer“ durchführen. Diese Auszeichnungsveranstaltung wird im Rahmen unserer Seniorenschulung durchgeführt. Wir bitten interessierte Kraftfahrer sich noch in unserer Jugendverkehrsschule bis 20.09.14 zu melden. (Tel.: 034904 28628)

In unserer Verkehrsrechtsecke wollen wir uns aus aktuellem Anlass mit der Gültigkeit von Verkehrszeichen befassen.

Oftmals treten Bürger an uns heran und machen Vorschläge, wo Verkehrszeichen „nütz-

lich“ oder „nicht nützlich“ sind. Grundsätzlich gilt, es dürfen nur Verkehrszeichen aufgestellt werden, die der in der StVO abgebildeten entsprechen. Dies bezieht sich auf die Muster, die Größen und verwendeten Materialien. (Nachzulesen in der Verwaltungsvorschrift zur StVO § 39, Seite 233, Abschn. III)

Das Aufstellen von Verkehrszeichen muss verkehrsbehördlich angeordnet sein. (auch an Baustellen im Ort) Grundsätzlich gilt ein Verkehrszeichen für alle Verkehrsteilnehmer und dies an 365

Tagen und zwar 24 Stunden lang! (es sei denn durch Zusatzzeichen sind Einschränkungen festgelegt).

Wir als Gebietsverkehrswacht können Vorschläge und Hinweise an die Verkehrsbehörde geben, sind jedoch keinesfalls befugt, Verkehrszeichen aufzustellen bzw. zu entfernen.

Die nachfolgenden beiden Fotos zwischen Parkplätze für Behinderte sollen zeigen, was gültig und nicht gültig ist.

Bis zur Oktoberausgabe wünscht Ihnen Ihre Gebietsverkehrswacht allzeit gut Fahrt.
Reinhard Kuhnt



Dieses Verkehrszeichen ist verkehrsbehördlich angeordnet.

Es ist normgerecht angebracht, d. h. das Zeichen 314 Parkplatz mit dem Rollstuhlfahrersymbol sind am Pfosten montiert richtig aufgestellt. Es ist rechtskräftig.



Dieses Verkehrszeichen ist verkehrsbehördlich nicht angeordnet, das Zeichen 314 (Parkplatz) fehlt und das Rollstuhlsymbol ist teilweise verklebt. Es ist nicht rechtskräftig.

Volkssolidarität

Regionalverband Elbe-Saale
Ortsgruppe Oranienbaum

Veranstaltungen im September

- | | |
|-------------------|---------------------------------------------|
| dienstags: | Skatnachmittag |
| donnerstags: | Sängertreff |
| 07.09., 15.00 Uhr | Konzertbesuch im Dessauer Theater |
| 10.09., 14.00 Uhr | Seniorentanz im „Café am Markt“ |
| 17.09., 14.00 Uhr | Beratung des erweiterten Vorstandes |
| 18.09., 15.00 Uhr | Singen mit den Bewohnern des Seniorenstifts |
| 23.09., 12.00 Uhr | Abfahrt zum Scheunenfest in Großwülknitz |
| | „20 Jahre Akener Musikduo“ |
| 24.09., 14.00 Uhr | Grillnachmittag in der Verkehrswacht |

Vorschau:

- 15.10. Oktoberfest in der Fläminger Musikscheune Bräsen
Showprogramm mit Silke und Dirk Spielberg, Stargast Linda Feller einschließlich Mittagessen, Kaffeegedeck und Tanz
Abfahrt: 11.00 Uhr

Anmeldung bei Frau Frontzek, Tel. 22195



Der Anhaltische Reit- und Fahrverein Wörlitzer Winkel e. V. führt vom 17. bis 19. Oktober 2014 die 12. Fürst-Franz-Gedächtnisjagd in der Gemarkung Wörlitz in den Fluren 2, 3, 5-11, 18 durch.

Am Samstag, 18.10., wird die Schleppjagd mit ca. 60 Reitern und der Hundemeute durchgeführt. Die Jagd wird von ca. 20 Kutschen und 5 Kremsern begleitet. Am Sonntag, 19.10., findet eine kleine Arbeitsjagd statt. Sollten Sie als Eigentümer der landwirtschaftlichen Flächen Einwände gegen die geplante Schleppjagd haben, bitten wir Sie, Ihren Einspruch dem o. g. Veranstalter schriftlich mitzuteilen.

Anhaltischer Reit- und Fahrverein
Wörlitzer Winkel e. V.
OT Griesen, Hinterreihe 6
06785 Oranienbaum-Wörlitz

Radrennen um den Großen Preis der Parkstadt Wörlitz und Schulfest am 13. September 2014

Weltmeister Uwe Raab als Ehrengast

Für Sonnabend, den 13. September 2014, sind die Wörlitzer und ihre Gäste gleich zu zwei herausragenden öffentlichen Veranstaltungen eingeladen. Zum einen werden auf dem traditionellen Rundkurs Neue Reihe, Bahnhofstraße, Bergstückenweg, Georg-Forster-Straße nun bereits im dritten Jahr in Folge Radrennen der verschiedenen Altersklassen ausgetragen. Zum anderen treffen sich ehemalige Schüler, die nach 1946 die Wörlitzer Schule absolviert haben, und ihre Lehrer zu einem großen Schulfest.

Die Radrennen als Höhepunkt der vom Radsportclub (RSC) Wörlitz veranstalteten dreitägigen „Tour de Franz“ beginnen um 10.00 Uhr mit den Wettkämpfen des Nachwuchses in den Altersklassen 11 bis 15 Jahre. Ihnen folgen für alle Interessenten offene Hobby- und Seniorenrennen. Hochklassiger Radsport mit rasanten Kurvenfahrten und spannenden Prämienspurts ist beim Hauptrennen um den Großen Preis der Parkstadt Wörlitz zu erwarten, das um 13.30 Uhr startet. Denn zu diesem Wettkampf über 38 Runden sind erstmals Radrennfahrer der höheren Leistungsklassen eingeladen. Organisiert werden die Rennen wie in den Vorjahren vom Dessauer Radsport Club e. V. Als prominenter Ehrengast hat wieder Straßenweltmeister Uwe Raab sein Kommen zugesagt. Start und Ziel liegen in der Neuen Reihe auf Höhe der Pension „Zum Hauenden Schwein“. Die

Siegerehrung erfolgt um 15.00 Uhr auf dem Marktplatz vor dem Hotel „Landhaus Wörlitzer Hof“. Die Teilnehmer des Schulfestes sollen im ersten Teil der Veranstaltung die Gelegenheit haben, die Radrennfahrer bei ihren Wettkämpfen anzufeuern - wie viele von ihnen dies insbesondere in den 1960er-Jahren bei den zahlreichen Radrennen des RSC machten. Sie können dies ab 11.00 Uhr auch vom Garten des Parkhotels aus tun, der gleichzeitig für ein erstes Wiedersehen der ehemaligen Schüler mit ihren Lehrern zur Verfügung steht. Dort gibt es gegen ein kleines Entgelt auch Getränke und einen Imbiss.

Als zweiter Teil des Schulfestes ist ab 18.00 Uhr ein geselliges Beisammensein auf dem Marktplatz vor dem „Wörlitzer Hof“ geplant. Ihre Teilnahme zugesagt haben bereits rund zwei Dutzend frühere Lehrer, von denen manche eine Anreise über hunderte Kilometer auf sich nehmen. Nur wenige Anmeldungen gibt es bisher von Absolventen der Wörlitzer Schule. Die Veranstalter gehen aber davon aus, dass auch viele ehemalige Schüler am Fest teilnehmen werden, da die meisten der derzeitigen Wörlitzer Einwohner die hiesige Schule besucht haben dürften. Außerdem finden am selben Tag einige Klassentreffen statt, deren Teilnehmer selbstverständlich auch zum Schulfest eingeladen sind.

G. Rooke und R. Höhling
Organisationskomitee

„Freiherr von Erdmannsdorff in Wörlitz“

eine Gartenführung auf den Spuren des bedeutenden Baumeisters

Zu einer unterhaltsamen Führung am frühen Abend lädt die Tourismusgesellschaft an den Sonntagen, **7. und 14. September 2014**, ein.

Erdmannsdorff war Berater, Freund und nicht zuletzt Architekt des Fürsten Leopold III. Friedrich Franz von Anhalt Dessau. Über seine architektonischen Gestaltungen im Wörlitzer Garten und vielleicht so manche Episode, die sich am Rande des Geschehens zuge tragen hat, werden Sie bei einem Spaziergang informiert.

Treffpunkt: 17.00 Uhr; Historischer Gasthof Eichenkranz
Preis: 8 € pro Person
Dauer: ca. 90 Minuten

war sie künstlerisch begabt. Erfahren Sie innerhalb eines Spaziergangs welchen Einfluss Louise auf das Leben in Anhalt-Dessau hatte.

Termin: **21. September 2014**; 17.00 Uhr
Dauer: ca. 90 Minuten
Treffpunkt: Historischer Gasthof Eichenkranz
Preis: 8 € pro Person

Von den Steinen in Wörlitz

Erfahren Sie bei einem Rundgang durch den Wörlitzer Park welche Gestaltungsmöglichkeiten mit Hilfe von Steinen Garten- und Baukünstler zurzeit des Fürsten Franz hatten. In der näheren und weiteren Umgebung von Wörlitz gab es Gesteinsarten, die an vielen Säulen, Simsens, Wand- und Treppenstufen im Park verbaut wurden.

Termin: **28. September 2014**; 17.00 Uhr
Dauer: ca. 90 Minuten
Treffpunkt: Historischer Gasthof Eichenkranz
Preis: 8 € pro Person

Veranstaltungen des Kulturbundes Wörlitz

im September und Oktober

Dienstag, 16. September 2014

Sie sind herzlich zu einem gemeinsamen Besuch der Ausstellung „Haus des Sammlers - TabakCollegium“ im Schloss Oranienbaum eingeladen. Wir erfahren viele interessante Details über die Geschichte des Tabakanbaus und der -verarbeitung in der Stadt Oranienbaum. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Sonderausstellung „Gartenmuster-Bücher, Gärtnerbriefe und Gartenpläne - Kostbarkeiten aus der Bibliothek“ im Schloss anzusehen.

Treffpunkt: 15.30 Uhr Schloss Oranienbaum, Interessenten an einer Fahrgemeinschaft melden sich bitte bei Beate Schröter, Tel. 034905 30055.

Montag, 6. Oktober 2014

„Die verschwundenen Dörfer“. Matthias Prasse wird uns in bewährter Weise in einem informativen, kurzweiligen Vortrag mit diesem spannenden Thema vertraut machen.

Treffpunkt: 19.00 Uhr Hotel Landhaus Wörlitzer Hof

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 1. Oktober 2014

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:

Donnerstag, der 18. September 2014



AWO - OV „Wörlitzer Winkel“

Abfahrtszeiten für die Veranstaltung am 18.09.2014 in Großpaschleben

„Kastelruther Spatzen“

Gohrau - Bushaltestelle	14.00 Uhr
Riesigk - Kirche	14.05 Uhr
Wörlitz - Ambulanz	14.10 Uhr
Wörlitz - Neue Reihe	14.15 Uhr
Wörlitz - Bahnhof	14.20 Uhr
Vockerode - Siedlung	14.25 Uhr
Vockerode - Kapenweg	14.30 Uhr

Abfahrtszeiten für die Veranstaltung in Garitz am 29.09.2014 mit der Gruppe „Fantasy“

Oranienbaum - Fasan	10.00 Uhr
Horstdorf - Kirche	10.05 Uhr
Gohrau - Bushaltestelle	10.10 Uhr
Riesigk - Kirche	10.15 Uhr
Wörlitz - Ambulanz	10.20 Uhr
Wörlitz - Neue Reihe	10.25 Uhr
Wörlitz - Bahnhof	10.30 Uhr
Vockerode - Siedlung	10.35 Uhr
Vockerode - Kapenweg	10.40 Uhr

Für die Veranstaltung am 28.10.2014 in Rangsdorf sind noch Plätze frei. Spaß und gute Laune mit Heiko Harig und Schlagerikone G. Christian

Unsere nächste Vorstandssitzung findet am 25.09.2014, 17.30 Uhr im Rentnertreff statt.

Wir gratulieren folgenden Mitgliedern recht herzlich zum Geburtstag, wünschen viel Gesundheit, Schaffenskraft und persönliches Wohlergehen!

am 16.09.	Frau Annemarie Metzger
am 16.09.	Frau Gerda Allenstein
am 16.09.	Frau Renita Röder
am 18.09.	Frau Marion Kreideweiß
am 19.09.	Frau Sabine Clare
am 20.09.	Frau Brigitte Kipp
am 22.09.	Frau Ursula Leiter



Veranstaltungsplan für den Monat September 2014



Montag, der 08.09., 15.09., 22.09., und der 29.09.2014, um 13.30 Uhr treffen sich die Frauen der Sportgruppe in der Turnhalle. Am gleichen Tag um 15.00 Uhr kommen die Frauen der Kartenrunde sowie unsere Skatbrüder im Rentnertreff zusammen.

Dienstag, der 16.09.2014, um 14.30 Uhr treffen sich die Mitglieder des Gesprächskreises in der AWO

Mittwoch, der 03.09., 10.09., 17.09. und der 24.09.2014, um 15.00 Uhr gibt's Handarbeiten bei Kaffee und Kuchen in der AWO

Donnerstag, der 04.09., 11.09., 18.09. und der 25.09.2014, um 14.00 Uhr ist gemütliches Beisammensein mit Kaffee und Kuchen für unsere Senioren im Rentnertreff

Achtung! Vorgemerkt!

6. Kinderkleiderbörse in Wörlitz



Wann: 04.10.2014

Wo: Turnhalle an der Kegelbahn/Feuerwehr Wörlitz

Zeit: 8.30 bis 11.00 Uhr

Die Nummernvergabe erfolgt ab 05.09.2014 über Telefon: 034905 328188 oder E-Mail: biagen@web.de

10 % des Erlöses gehen an die Sportler vom SV Grün-Weiß Wörlitz

Herbstfest in Vockerode,

am 13.09.14 von 14.00 bis 19.00 Uhr findet das 8. Herbstfest auf dem Gelände der Gaststätte „Zur Linde“ statt. Es gibt Spiele für Jung und Alt. Für Kinder sind alle Spiele, Elektroautos und die Hüpfburg kostenlos. Der Angelverein 78 e. V. organisiert außerdem eine Kindertombola, einen Kuchenbasar und das Räuchern. Die Versorgung mit Speisen und Getränke erfolgt durch das Team der Gaststätte „Zur Linde“.

Alle sind herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen Angelverein 78 e. V.

An alle Haushalte!

Der Angelverein „Vockerode 78 e. V.“ führt seinen traditionellen Räuchertag zum Herbstfest an der Gaststätte „Zur Linde“, am **13.09.2014** durch.

Bestelllisten liegen in Vockerode bei folgenden Einrichtungen bis zum 05.09.2014 aus.

Bäcker „Elster“

Blumenladen „Triebel“

Gaststätte „Zur Linde“

Schreibwarenladen „Mehne“

oder unter Tel.: 034905 21687 (18.00 - 20.00 Uhr)

Im Angebot „Aal, Forelle und Rotbarsch“



Die Freiwillige Feuerwehr Wörlitz-Griesen gratuliert im September zum Geburtstag

Olaf Weltz
Fabian Schüler
Horst Fröhlich
Daniel Zillig



Alles Gute zum Geburtstag wünschen wir den Landfrauen

Waltraud Karnagel
Gela Roschild



Freiwillige Feuerwehr Vockerode gratuliert zum Geburtstag

September

Kamerad Schulz, Enrico
Kamerad Doil, Hartmut
Kamerad Senz, Christian
Kamerad Schattmann, Marcel



Eintrag Gastgeberverzeichnis Oranienbaum-Wörlitz 2015

Vermieter von Unterkünften und Gastronomen, die einen Eintrag in das **Gastgeberverzeichnis für die Saison 2015** wünschen, können sich ab sofort, bis spätestens 30.09.2014, an die Tourismusgesellschaft Wörlitz-Oranienbaum mbH, Förstergasse 26, 06785 Oranienbaum-Wörlitz wenden.

(Tel. 034905 31009, E-Mail: info@woerlitz-information.de)

13. Tag der offenen Tür

Forstamt Annaburg

6. September 2014

ab 10 Uhr

Sie erwartet ein interessanter Tag :

- * Infopunkt Forstschutz, Hochwasser, Betreuung
- * Sturmschadenaufforstungen nach Kyrill 2007
- * Führungen in der Samendarre
- * Heizen mit Holz – Kessel und Heizmaterial
- * Baumschulerzeugnisse und –beratung
- * Imkerei zum Kennenlernen
- * Was Sie über die Harzung noch nicht wußten!
- * Forst- und jagdliche Ausrüstungen
- * Forstchor und Jagdhornbläser
- * Korbmacher, Köhlerei
- * Kuchen aus dem Backofen
- * Wildverkauf und vieles mehr



Für das leibliche Wohl
ist bestens gesorgt.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!